

III.

Hermann Zoestius von Marienfeld, ein Vertreter der konziliaren Theorie am Konzil zu Basel

Von Josef Lönsmeier aus Völk

I. Kurzer Lebensabriß des Zoestius

Da über den Entwicklungsgang des Zoestius die Quellen nicht mehr klar fließen, ja zuweilen ganz versiegen, so wird sich ein völlig abgerundetes, sicher bestimmtes Lebensbild kaum mehr geben lassen. Schon die Fixierung des Geburtsjahres macht einige Schwierigkeiten, weshalb sich Zurbonsen mit der Angabe begnügt, daß Hermanns Geburt in das letzte Viertel des 14. Jahrhunderts falle. Etwas bestimmter wird sich die Datierung doch geben lassen. Denn da sein erstes Gedicht pro scolaribus St. Ludgeri aus dem Jahre 1399 stammt, so darf wohl mit ziemlicher Sicherheit daraus gefolgert werden, daß Zoestius vielleicht kurz nach 1380 geboren sein muß. Als Geburtsort wird Münster anzusehen sein, da er sich selbst am Schlusse des Werkes *De vocibus definitivis*¹⁾ *De Munster natus* nennt und uns sehr oft unter dem Namen *Hermannus de Monasterio* begegnet. Um diese Behauptung noch zu stützen, beruft sich Zurbonsen auf die Zensurenlisten des münsterschen Gymnasiums,²⁾ wo der Name Zoestius, Soestius, Zoest im 17. Jahrhundert vorkommt. Damit ist nun zwar zur Genüge bewiesen, daß dieser Name als Familienbezeichnung in Münster heimisch und auch im 17. Jahrhundert tatsächlich vorhanden war, während andererseits die Erwähnung dieses Gentilnamens im 17. Jahrhundert an sich noch nichts für seine Existenz schon im 14. und 15. Jahrhundert besagt. Aber auch diese Lücke läßt sich leicht ausfüllen, was Zurbonsen anscheinend übersehen hat, wenn er schreibt: „Der Name unseres Autors, Hermann Zoestius,

¹⁾ *Hermannus conflavit opus hoc erronea stravit, De Munster natus, set religione renatus. Cisterci forma regit hunc, sub celibe norma, quam dedit invictus legislator Benedictus. Nunc ipsum duces tu qui super omnia luces. Sic ducas xriste ne penas sentiat iste.* Cod. Gud. Lat. 206, 1, S. 107.

²⁾ Festschrift des Gymnasiums Münster, 1898, S. 58.

begegnet urkundlich, soweit ersichtlich, nirgends; sein Träger mag einer schlichten bürgerlichen Familie der Zeit entstammt sein“. Allerdings ist es nicht unser Verfasser selbst, wohl aber dessen Familienname, der schon im 14. Jahrhundert in den Urkunden begegnet. So nennt das *Registrum privilegiorum omnium beneficiatorum et officiatorum in ecclesia Osnabrugensi* vom Jahre 1377 einen Gerhard de Zoest,¹⁾ ferner berichtet das Gedächtnisbuch des Fraterhauses zu Münster von einem dominus Johannes Zoest,²⁾ vicarius ecclesiae Monasteriensis, der als Wohltäter des Hauses St. Martini in Wesalia aufgeführt wird. Und endlich wird in einer Urkunde vom Jahre 1459 über das Magdalenenhospital zu Münster eines Dietrich Zoest³⁾ Erwähnung getan, der aber im genannten Jahre schon tot war. Vielleicht könnte dieser sogar ein Bruder Hermanns gewesen sein. Ferner bringt die Matrikel der Universität Heidelberg im Jahre 1410 einen Helmicus Zoest, Sost, clericus Rigensis⁴⁾. Nach diesen urkundlichen Angaben haben wir es mit einer schlichten, münsterischen Bürgerfamilie zu tun, die zwar in einfachen Verhältnissen lebend, doch dem Mittelstande angehören mochte, weil aus ihr schon mehrere Mitglieder des geistlichen Standes hervorgegangen waren. Damit dürfte der Nachweis, daß als Geburtsort unseres Autors nur Münster in Frage kommt, als gesichert gelten können, während die Vermutung, daß Hermanns Zuname von der Stadt Soest abzuleiten sei, auf eine glaubhafte Bestätigung nicht mehr rechnen kann. Erst recht entbehrt die willkürliche Annahme von Evelt jeder Grundlage, der Rütthen als Heimat gelten läßt.⁵⁾ Seine erste Ausbildung hat Zoestius in der Stiftsschule St. Ludgeri⁶⁾ erhalten, wohin die zum Studium der Theologie bestimmten Knaben dem Brauche damaliger Zeit entsprechend schon sehr früh geschickt wurden. Von seinem Aufenthalte daselbst gibt

¹⁾ Zeitschr. f. v. G. u. N. Bd. 5, S. 287.

²⁾ ebenda Bd. 6, S. 118. — ³⁾ ebenda Bd. 19, S. 125.

⁴⁾ Zoepke, Matrikel der Univerf. Heidelberg Bd. I, S. 113. Vielleicht hat sich Zoestius im heutigen Familiennamen von Soist erhalten. Germania 26. V. 1928.

⁵⁾ Zeitschr. f. v. G. u. N. Bd. 21, S. 289.

⁶⁾ Zurbonsen verwechselt sie in der Anm. 6 S. 147 der Westdeutschen Zeitschr. Bd. 18 mit der Münsterischen Domschule.

uns das für seine Mitschüler verfaßte Gedicht¹⁾ vom Jahre 1399 Kunde, indem er schon als junger Mann die durch das verhängnisvolle Schisma verursachten drei Hauptschäden seiner Zeit geißelt. Nach Verlassen der Schule wird er dann in Münster seine theologischen Studien beendet haben, wobei Domdekan Menso und Weihbischof Heinrich von Minden seine Lehrer gewesen sind; denn er nennt beide Theologieprofessoren und widmet ihnen bei ihrem Ableben einen in kurzen Versen gehaltenen warmen Nachruf, zugleich für ihn ein schöner Beweis ehrender Dankbarkeit gegen seine Lehrer. Das erste dem Domdekan Menso gewidmete Epitaph datiert vom Jahre 1408.²⁾ Im Jahre 1415,³⁾ nicht wie Zurbonsen meint, schon 1414, folgt dann sein Nachruf auf den 1414 verstorbenen Weihbischof von Minden, Heinrich von Yppona, der ziemlich jung gestorben sein muß, was Hermanns Bemerkung⁴⁾ am Rande anzudeuten scheint. Im selben Jahre erschien dann seine Ode an Kaiser Sigismund,⁵⁾ den er als Retter in dem nun schon über ein Menschenalter hinaus anhaltenden für Kirche und Staat so verhängnisvollen Schisma mit überschwenglichem Lobe begrüßte, weil nach seiner Ansicht nur der Kaiser die Macht, aber auch ein gutes historisch begründetes Recht hat, endlich einmal durch Einberufung eines allgemeinen Konzils die Schäden zu beheben. Eigentümlich ist es nun, daß dieser Hymnus auf den Kaiser als Befreier des Christentums und der Kirche den Nonnen des Klosters Megidii gewidmet ist. Daraus darf man wohl den Schluß ziehen, daß Hermann bereits 1415 in den Orden der Zisterzienser zu Mariensfeld eingetreten war, der ihm dann die Stelle des Beichtvaters

¹⁾ erhalten in Cod. Gud. Lat. 206, 1, S. 132, abgedr. von Zurbonsen im Warendorf. Programm 1884.

²⁾ *Istud epithaphium feci pro Mensone Decano, Mon. theol. professore 1408.* Cod. Gud. Lat. 206, 1, S. 134.

³⁾ Denn das Epitaph hat das Chronostichon M. X. ac. V. C. quater. Dazu steht noch am Rande die Zahl 1415 vermerkt, Gud. Lat. 206, 1 S. 134.

⁴⁾ *Mors rapit senes veluti segetes metuntur falce, set iuvenes affligit duriori morte sicut ligna sorra scindi solent vel securi.*

⁵⁾ Cod. Gud. Lat. 206, 1 S. 133. Das Gedicht zeigt manche Ähnlichkeit mit den kleinen poetischen Versuchen des Theodorich de Vrie, die ebenfalls eine Verherrlichung des Kaisers Sigismund bezwecken. *hardt*, Bd. I, S. 10/15.

am Münsterschen Zisterzienserinnenkloster übertragen hatte. Denn bis zum Jahre 1468 hat Kloster Mariensfeld den unter seiner Aufsicht stehenden Nonnen in Aegidii den Beichtvater gestellt, bis dann im genannten Jahre dieses Privileg an das Kloster Liesborn überging. Gerade dieses an Kaiser Sigismund gerichtete Gedicht hat nun seine besondere Note. Es zeigt uns, wie der Autor jetzt aus seiner Umgebung, woher er den Stoff zu seinen Erstlingsversuchen genommen hatte, allmählich herauswächst. Die Not seines Volkes und Vaterlandes ist es, die sein lebhaftes Interesse erweckt hat, bei deren Schilderung er wie auch Theoderich de Vrie in seinen 9 kleinen Gedichten das Verdienst des Kaisers in sicher übertriebenem Maße feiert, indem er ihn mit großen Helden aus Bibel und Geschichte in Parallele setzt.

Die Stelle eines Beichtvaters zu Aegidii wird Hermann nur einige Jahre bekleidet haben. Denn der Konvent, oder, was noch wahrscheinlicher ist, Abt Hermann von Mariensfeld,¹⁾ ein wissenschaftlich sehr hochstehender Vorsteher des Klosters und eifriger Förderer gelehrter Bildung, wird ihn, vielleicht auf Hermanns Fähigkeiten aufmerksam geworden, bald zur Fortsetzung seiner Studien an die Prager Universität geschickt haben.²⁾ Ein genauer Nachweis, daß Zoesl tatsächlich diese Hochschule besucht hat, läßt sich bei dem Fehlen der betreffenden Matrikel nicht mehr führen. Dagegen ist das Verweilen seines Abtes Hermann von Warendorf daselbst noch nachzuweisen,³⁾ der

¹⁾ Selbst durch das Studium an den Universitäten Erfurt und Prag gebildet, blieb er auch als Abt des Klosters Mariensfeld, das er von 1403/1443 leiten durfte, ein Freund und eifriger Förderer der Wissenschaften, sodaß die Chronik zu seinem Ruhme berichten kann, er habe die studierenden Novizen „copiose“ unterstützt. Dorow, Necrologium von Mariensfeld Bd. II.

²⁾ Karl IV. selbst erließ Einladungsschreiben an die Generalkapitel verschiedener Orden, worin er sie aufforderte, Glieder aus ihrer Mitte zum Besuch der Universität zu bestellen, da das Studium daselbst dem zu Paris und Oxford nicht nachstände. Tomek, Geschichte der Prager Universität S. 5. Auch Papst Urban V. ermahnte 1366 die Äbte der Orden des hl. Benedikt, des Augustinus, Zisterzienser und Prämonstratenser, Mitglieder zur Prager Hochschule zu entsenden. Denifle zieht daraus den Schluß: „Aus obigem Schreiben erkennt man zur Genüge, bei welchen Orden damals die Wissenschaft zu Hause war“. Die Universitäten des Mittelalters bis 1400, S. 602.

³⁾ Monumenta historica Univer. Pragensis, Bd. II, S. 138.

auch als Abt noch in Prag studiert hat. In dessen Begleitung wird sich, wie Zurbonsen als sehr wahrscheinlich dargetan hat, auch Zoestius befunden haben. Da aber nach Ausbruch der Hussitischen Bewegung den deutschen Studierenden ein längeres Verweilen an der religiös wie politisch gespaltenen Universität unmöglich gemacht wurde, begaben sich die beiden Marienfelder wahrscheinlich in das Kloster Kremsmünster, das mit dem berühmten Kloster Melk in gutem Einvernehmen stand. Vielleicht haben sie längere Zeit die Gastfreundschaft dieser Klöster genossen und mit deren Insassen gute Beziehungen angeknüpft, die unserem Autor am Konzil zu Basel vielleicht sehr zustatten kamen. Denn das *Gubernaculum conciliorum*, ein Werk des Andreas von Escobar, das Hermann teilweise als Vorlage benutzt hat, wurde 1437 von einem Melker Mönch abgeschrieben. Es liegt nun die Vermutung nahe, daß Zoestius gerade durch diesen Mönch auf das Werk hingewiesen wurde und bei dem Schreiber dann auch wirklich eingesehen hat, zumal wenn sein freundschaftliches Verhältnis zu dem österreichischen Kloster der Wirklichkeit entspricht.¹⁾ Natürlich ist zuzugeben, daß diese Einsichtnahme der Vorlage auch ohne die vorherige Bekanntschaft durchaus möglich war.

Ob Hermann nach seiner Rückkehr von Prag seine Tätigkeit als Beichtvater bei den Nonnen in Legidii wieder aufgenommen hat, oder mit seinem Abte im heimischen Kloster Marienfeld blieb, läßt sich nicht mehr nachweisen. Zurbonsen hat sich für das erstere entschieden; aber der von ihm dafür als Beweis herangezogene Vermerk in der Phasalexis des Klosters Melk: *De monasterio Münster Ordinis Cisterciensis*, braucht sich nicht unbedingt auf das Kloster Legidii zu beziehen, kann vielmehr auch für Marienfeld Geltung haben. Ferner wird er bei seiner Immatrikulation im Jahre 1430 in Köln *professus in Campo S. Marie* genannt, woraus hervorgeht, daß er damals von Marienfeld, nicht von Legidii nach Köln kam.²⁾ Es folgt nun die Zeit seines verborgenen Wirkens im Kloster, die

¹⁾ Auf meine Anfrage erhielt ich von der Bibliotheksverwaltung des Klosters Melk die Mitteilung, daß dieser vermutete Aufenthalt des Zoestius daselbst nicht mehr nachweisbar ist.

²⁾ Zurbonsen dagegen, dem dieser Aufenthalt des Zoestius auf der Kölner Universität entgangen ist, berichtet: „So sehen wir denn den Marienfelder Mönch von Münster aus gegen Basel ziehen.“

er mit der Abfassung der Klosterchronik und einiger Heiligenleben ausgefüllt hat. Doch wird diese Periode seiner klösterlichen Abgeschlossenheit keine 12 Jahre betragen haben, wie Zubovonjen will.¹⁾ Noch vor seiner Ankunft am Baseler Konzil tritt Zoestius wieder an die Öffentlichkeit und zwar als Student an der Universität Köln. Die Matrikel der rheinischen Universität bringt im Jahre 1430 einen dominus Hermannus de Monasterio, ordinis Ciscerciensis, professor in campo S. Marie, Monasterii, theol., sodaß bei der ausführlichen Angabe des Namens und seines Klosters kein Zweifel mehr möglich ist, ob auch unser Zoestius hiermit gemeint sein kann.²⁾ Überhaupt waren damals außer in Erfurt und Heidelberg gerade in Köln ziemlich viele Zisterzienser immatrikuliert, trotz der mehr realen Richtung dieses Ordens. Gerade dieser Aufenthalt auf der Universität wird als ein bedeutender Wendepunkt in Hermanns Leben angesehen werden müssen, weil daraus ersichtlich ist, wie der Wissenstrieb unseren Autor aus stiller Klosterzelle wieder — vielleicht auch zum ersten Male, da das Prager Studium nicht sicher verbürgt ist, — an die Alma Mater rief, um sein Studium zu vertiefen und zu vervollständigen, wozu ihm das Kloster auch von der Bedeutung eines Marienfeld doch nicht die Möglichkeit bieten konnte. Vielleicht hat auch der um die Förderung der Wissenschaften im Kloster Marienfeld so hochverdiente Abt Hermann von Warendorf den Anstoß dazu gegeben. Hier in Köln wird Hermann das eigentliche Fundament gelegt haben für sein späteres Wirken am Baseler Konzil, zumal wenn man bedenkt, daß außer den führenden Universitäten Paris, Oxford, Prag auch Köln mächtig in die allgemeine Bewegung zur Abhaltung eines Generalkonzils eingriff und die Professoren öffentlich in den Vorlesungen diese drängenden Fragen erörterten. Weit hin reichte damals schon die Bedeutung und der Einfluß der rheinischen Universität. Mit allem Nachdruck forderte sie ein allgemeines Konzil, besonders als Paris unter dem Einflusse des Hofes die Idee einer allgemeinen Kirchenversammlung aufzugeben

¹⁾ Etwa ein Duzend Jahre bis zu seinem Auftreten am Konzil zu Basel ist es, während deren uns Hermann gänzlich verborgen bleibt. Westdeutsche Zeitschrift Bd. 18, S. 152.

²⁾ Reussen, Kölner Universitätsmatrikel, Bd. I, S. 251.

schien, um von den drei erörterten Möglichkeiten zur Beseitigung des Schismas nunmehr den Weg der Cession vorzuziehen. So schickte die Universität Köln am 5. Juli 1394 ein Schreiben an die Magistri zu Paris, worin Köln den von Paris eingeschlagenen Kurs ablehnte und nachdrücklich für ein Konzil eintrat.¹⁾ Und wirklich hatte sie wenigstens den Erfolg, daß sich ihr auch Oxford und Wien gegen Paris anschlossen. In Wien war es vor allem Heinrich von Langenstein, der mit Konrad von Gelnhausen den Konzilsgedanken systematisch zur konziliaren Theorie entwickelte. Zum Konzil zu Pisa sandte die Kölner Universität keine besonderen Vertreter, da sich unter den Gesandten der Kölner Kirche bedeutende Männer auch der Universität befanden.²⁾ Als dann später um die Frage nach der Gültigkeit des Pisaner Konzils an den Universitäten lebhaft gestritten wurde, machte wieder die rheinische Hochschule ihren ganzen Einfluß für die Anerkennung des Konzils geltend und erteilte dem die Universität um Rat fragenden Erzbischof einen diesbezüglichen Bescheid. Im gleichen Sinne waren die Gesandten der Universität auf dem Konzil zu Konstanz tätig, wo damals Theodorich von Münster, unseres Zoestius Landsmann, vor der Versammlung der Väter seine Vorträge hielt und mit in den Untersuchungsausschuß über die Lehre des Hus gewählt wurde.³⁾ Und endlich waren auch auf dem Baseler Konzil eigene Vertreter der rheinischen Universität anwesend. Wenn auch Zoestius damals noch nicht in Köln studierte, so sind die abschweifenden Ausführungen doch wichtig für die Stellung, die die rheinische Hochschule während des Schismas einnahm, zeigen sie uns doch zur Genüge, daß neben den älteren Universitäten auch Köln für die Abhaltung eines allgemeinen Konzils mit gründlicher Reform sich ein großes Verdienst erworben hat. Und als nach dem mißlungenen Versuche in Konstanz, eine durchgreifende Umgestaltung der traurigen Zustände im Leben der Kirche herbeizuführen,

¹⁾ Bliemegrieder, Das Generalkonzil im abendländ. Schisma, S. 133.

²⁾ ebenda S. 336. Über die konziliare Gesinnung der Kölner Universität vgl. auch Breßler, Die Stellung der deutschen Universitäten zum Baseler Konzil, S. 21 ff.

³⁾ Bianco, Die alte Universität Köln.

namentlich unter den Deutschen eine wachsende Mißstimmung gegen die Curie sich geltend machte, als der Ruf nach Reform lauter denn je durch die Lande scholl und die Universitäten diese Frage von neuem zu erörtern begannen, da erschien unser Zoestius plötzlich an der Universität, um sich als Student anzumelden. Wie magisch da sein Blickfeld erweitert haben! Aus der Stille des Klosters plötzlich auf den Markt des öffentlichen Lebens gestellt, wurde er mit einem Schlage ergriffen von der allgemeinen Bewegung, die umso stärker auf ihn einwirken mußte, weil er selbst schon in der Abgeschlossenheit seines Klosters gerade diesen Fragen ein lebhaftes Interesse entgegengebracht hatte. Dort wird Hermann dann auch einen Einblick in die reiche Traktatenliteratur¹⁾, die sich doch letzten Endes fast ausschließlich um diese alle Welt bewegenden Fragen drehte, gewonnen haben. Inwieweit dies tatsächlich bei ihm zutrifft, erhellt aus der Tatsache, daß Zoestius im Gegensatz zu seiner früheren weniger bedeutenden literarischen Tätigkeit nach diesem kurzen Universitätsstudium am Baseler Konzil eine nie geahnte Schaffenskraft und Produktivität offenbart. Doch nicht lange sollte es unserm Autor vergönnt sein, an dieser Bildungsstätte seinen Studien nachzugehen. Kurz nach der Eröffnung des dritten großen Reformkonzils finden wir ihn in Basel wieder. Ob er diese Entsendung dem Abte des Mutterklosters Cisterz verdankt, oder ob sein von ihm selbst verfaßtes und in einer Phasalexis ausdrücklich erwähntes tractatulum exhortatorium²⁾ zur Kalenderreform den Anstoß dazu gegeben hat, läßt sich nicht mehr bestimmt nachweisen. War das letztere der Fall, so müßte Hermann noch 1432 sich auf der Kölner Universität aufgehalten und dort bereits zu diesen Fragen Stellung genommen haben, was auch wohl anzunehmen ist.³⁾ Aber wenn Zurbonsen hervorhebt:

¹⁾ Für seine astronomisch-kalendarischen Werke z. B. weist er selbst auf seine Vorbilder Roger Bako, Johannes de Lineriis, Reinherus, Johannes de Muris, Firminus de Bellawalle, Lincolnensis: = Robert Grosseteste, Bischof von Lincoln und Pierre Ailli hin, mit deren Abhandlungen er also wohl vertraut war, vgl. Phasalexis Kap. 5.

²⁾ Cod. 18470 München, Kap. 5.

³⁾ Es ist sehr unwahrscheinlich, daß Zoestius gleich zu Beginn des Konzils nach Basel kam, da die meisten Gesandten der Fürsten,

„Selten genug waren astronomische Kenntnisse, wie sie Hermann entwickelte“, so ist das doch nur in gewissem Umfange anzuerkennen. Denn so bedeutend sind auch seine Kenntnisse in der Mathematik und Astronomie nicht anzuschlagen, reicht er doch in dieser Beziehung an einen Pierre d' Ailli und Nikolaus von Cues keineswegs heran, deren Werke er für seine kalendarischen Schriften wiederholt benutzt hat.¹⁾ Vielmehr scheint ganz allgemein sein Aufenthalt auf der Universität gerade für seine Entsendung an das Konzil eine große Rolle gespielt zu haben. Denn es ist doch selbstverständlich, daß nur ein solcher Mann für diesen ehrenvollen Auftrag in Frage kam, der wie Zuestius durch das Universitätsstudium geschult, in den am Konzile zur Debatte stehenden Fragen bewandert war, und da wird der doch im allgemeinen real eingestellte Orden keine allzugroße Auswahl gehabt haben. Auch der gute Ruf seines Klosters Marienfeld mit seinem damals für die Wissenschaften weit hin berühmten Abte Hermann mögen für die Entsendung des Zuestius von ausschlaggebender Bedeutung gewesen sein.

Hier am Konzil entfaltet dann Hermann einen staunenswerten Fleiß und eine starke Produktivität. Ein Traktat folgt dem anderen, kirchenpolitische Schriften wechseln ab mit astronomisch-mathematischen Arbeiten, nur zuweilen unterbrochen durch hierographische Abhandlungen. Welche Stellung er eigentlich auf der großen Kirchenversammlung eingenommen hat, ist unbestimmt. Ein allzu großer Einfluß auf den Fortgang des Konzils aber darf ihm nicht zugeschrieben werden. Die Konzilsakten berichten über ihn, soweit ersichtlich, nur an zwei Stellen,²⁾ beide Male in der Frage der Kalenderverbesserung. Die erste Erwähnung

Städte und Universitäten erst 1433 eintrafen, nachdem Caesarini lange vergebens um Bescheidung des Konzils gebeten hatte. Voigt, Eneas Sylvius, Bd. I, S. 67.

¹⁾ Erst als Nikolaus v. Cues am 7. 3. 1437 vom Papste Eugen abberufen wurde, gewann Zuestius an Bedeutung. Wattenbach, Sitzungsber. d. Berl. Akad. 1884, S. 93.

²⁾ Es ist eigenartig, weshalb der Name unseres Verfassers so selten in den Konzilsakten erscheint, während doch Standesgenossen vom gleichen Rang wiederholt genannt werden, wie die fratres: Johannes, Petrus und Martinus von Melf, die auch nur einfache Benediktinermönche waren. Noch auffälliger ist folgendes: Quo ad supplicationem domini episcopi Monasteriensis, petentis fundari missam perpetuam in monasterio de Campo S. Marie ordinis

fällt in das Jahr 1434. Es heißt dort:¹⁾ Die veneris XVIII. iunii 1434 in congregatione generali fuerunt incorporati u. a. Hermannus de Monasterio Campi Sancte Marie Cisterciensis ordinis. Zu dieser Versammlung wird Zoestius nur deshalb hinzugezogen worden sein, weil in derselben eine cedula zur Verlesung kommt, die man mit Zurbonsen²⁾ und Wattenbach³⁾ als das im Jahre 1432 von unserem Autor abgefaßte tractatulum exhortatorium ansehen darf. Der Bericht besagt: Lecta fuit cedula concernens calendarium reformandum; placuit, quod huiusmodi negotium committatur et commissum extitit reverendissimo domino cardinali Bononiensi, qui vocatis secum peritis in astronomia provideat circa huiusmodi materiam. Diese unsere Vermutung von der Identität der hier genannten cedula mit dem von Hermann selbst erwähnten tractatulum exhortatorium gewinnt umso mehr Wahrscheinlichkeit, da auch der Auszug aus seinen kirchenpolitischen Schriften einfach als cedula bezeichnet wird.⁴⁾ Aber selbst in der Frage der Kalenderverbesserung, wo er zwar nach dem Berichte des Johannes von Segovia⁵⁾ eingreift, mußte ihn ein Mann von der Bedeutung des Nikolaus von Cues doch in den Hintergrund drücken. Zudem war ja unser Zoestius nur ein einfacher Mönch ohne jeden akademischen Grad und mußte schon deshalb den Vorrang anderen überlassen. Und gerade dieser Umstand mag es gewesen sein, der ihn zur Abfassung seiner Tendenzschriften zwang, da er nur auf diese Weise seine Meinung geltend machen und durch das geschriebene Wort einen Einfluß auf den Gang der Ereignisse ausüben konnte. Nur so konnte er seine Absicht verwirklichen, die Konzilsväter in seinem Sinne zur Schaffung einer durchgreifenden

Cisterciensis diocesis Monasteriensis . . . War Zoestius der Vertreter des Klosters Marienfeld, warum brachte er dann nicht selbst diese Bitte vor? Concilium Basiliense Bd. III, S. 378.

¹⁾ Haller, Bd. III, S. 125.

²⁾ Westf. Zeitschr. S. 157. — ³⁾ a. a. O. S. 93 ff.

⁴⁾ Diese beiden cedulae sind diejenigen Abhandlungen des Zoestius, von denen wir wissen, daß sie vor den versammelten Vätern am Konzile zur Verlesung gekommen sind. Überhaupt war es damals Brauch, kleinere Abhandlungen, die bestimmt waren, den Vätern vorgelegt zu werden, als cedulae zu bezeichnen. Vgl. für das Baseler Konzil Manßi Bd. 27 und 28.

⁵⁾ Westf. Zeitschr. Bd. 18, S. 158.

Reform der Kirche zu bewegen. Neben dieser seiner schriftstellerischen Tätigkeit scheint er seine uns von Münster her bekannte Stellung als Beichtvater auch am Konzile wieder aufgenommen zu haben. Dafür spricht schon sein in Basel verfaßtes Konfessionale,¹⁾ von dem wir nur wissen, daß es den Griechen gewidmet war, das aber selbst bis heute verschollen geblieben ist. Ausdrücklich aber ist das aus folgendem zu entnehmen. Im Jahre 1441 erkrankte der am Konzil zu Basel anwesende Gottfried Bley von Dorsten, Kanoniker der Kirche St. Georg zu Köln, so schwer, daß er sich veranlaßt sah, vor dem Notar Niclas Baldewin aus seiner Vaterstadt Dorsten am 22. Dezember 1441 sein Testament zu machen. Und als dann nach dem tatsächlich erfolgten Ableben des Klerikers im folgenden Jahre sein Testament eröffnet wurde, war darin zu lesen: Fratri Hermanno Cistercienser Ordens Geistlichen und des Concilii zu Basell Poenitentiarius 1 Goldgulden.²⁾ Da auch Zoestius in dieser letztwilligen Verfügung eigens bedacht wird, so mag es sich dabei wahrscheinlich um einen Studienfreund von der Kölner Universität handeln, was ja auch aus der Stellung des Verstorbenen als Kleriker an der Georgskirche in Köln durchaus verständlich ist. Aus dieser Angabe ist zu entnehmen, daß der Marienfelder am Konzile nicht nur als Gelehrter gewirkt, sondern auch seelsorgliche Tätigkeit ausgeübt hat.

Ungefähr 12 Jahre muß Zoestius am Konzile gewirkt haben. Er sah die Fortschritte der radikalen Opposition, seiner Partei, die er durch seine beiden kirchenpolitischen Werke noch zu fördern bestrebt war, erlebte die Ausdehnung des Stimmrechtes auch auf die niederen Kleriker, wofür er so leidenschaftlich gestritten, durfte damit in Zukunft seine Meinung mündlich vor der Versammlung vortragen, konnte auch persönlich teilnehmen an der Absetzung des Papstes Eugen³⁾ und der Wahl des Herzogs Amadeus

¹⁾ Es liegt die Vermutung nahe, daß der Verfasser sich hierbei an die Abhandlung „Modus confitendi“ des Andreas von Escobar angeschlossen hat, die im Jahre 1429 entstanden ist.

²⁾ Zeitschr. f. G. u. A. Bd. 24, S. 167. Es ist wohl sicher, daß mit der Bezeichnung frater Hermannus der Marienfelder gemeint ist.

³⁾ Bei dieser Abstimmung gab die große Zahl der inferiores, zu denen auch Zoestius gehörte, den Ausschlag. Raumer, Histor. Taschenbuch, Bd. 10, S. 151.

von Savoyen als Felix V, dem er sehr ergeben war, wie seine Inschrift für die von Felix gestiftete Glocke zu Basel beweist.¹⁾ Daß er diesem unfähigen Gegenpapste eine solche Verehrung entgegenbringen konnte, — qui germinat ut terebinthus — findet in der Leidenschaftlichkeit seiner Kampfesweise wohl eine Erklärung, aber keine Entschuldigung. Dieses Gedicht Hermanns, das zugleich seine letzte eigene Erwähnung bedeutet, bezeugt also seine Anwesenheit in Basel noch für das Jahr 1442. Damit stimmt ja auch das vorhin erwähnte Testament des Kölner Klerikers überein. Und wenn man seine ganze Einstellung betrachtet und den Eifer, mit dem er für seine Sache stritt, so darf man vermuten, daß er erst Anfang des Jahres 1443 seinen langjährigen Wirkungskreis verließ, ja man kann ruhig sagen, verlassen mußte, da Basel den Gesandten keine hinreichende Sicherheit mehr verbürgen²⁾ und er für seine Partei auf Erfolg nicht mehr rechnen konnte.

Daß er nun nicht nach Mariensfeld, sondern zu den Nonnen von Aegidii zurückgekehrt sei, wie Zurbonsen mit Berufung auf die Stelle: tandem concilio dissoluto ad civitatem Monasteriensem reversus est³⁾, behauptet, scheint mir doch höchst zweifelhaft. Denn zunächst einmal war es doch seine Pflicht und Schuldigkeit, seinem Kloster, dessen Vertreter er gewesen, und dem er doch noch immer unterstand, Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten, so daß er nicht sofort unter Umgehung seines Mutterklosters die alte Stellung als Seelsorger wieder aufgenommen haben kann. Ferner war es damals üblich, als Heimatort die nächste Stadt anzugeben, wie das auch bei den Matrikeln der Universitäten durchweg Brauch war, und auch heute noch oft angewandt wird. Deshalb kann unter der

¹⁾ Das Gedicht ist erhalten in Cod. Gud. Lat. 206, 1 S. 135, abgedruckt von Zurbonsen in Warend. Programm 1884. Wenn Zurbonsen nach Anführung dieses Epigramms sagt: „Eine Stelle war leider unleserlich“, so wird er damit den Schlußsatz gemeint haben, der folgendes Chronostichon enthält: M cum C quater X. tot: post ./ iungito duplex = 1442.

²⁾ Das königliche Geleit für das Baseler Konzil hat Friedrich der III. aber erst im Jahre 1447 aufgehoben.

³⁾ Westdeutsche Zeitschr. Bd. 18, S. 173. Dasselbe bei Vöfler in „Unsere Heimat“, 2. Jahrg. Nr. 8.

civitas Monasteriensis ebensogut Marienfeld gemeint sein. Und endlich wird Zoestius im Kloster Regidii bei seiner 13 jährigen Abwesenheit längst einen Nachfolger erhalten haben; vielleicht hat auch die Behauptung Drivers, daß Zoestius im Kloster Regidii gestorben sei,¹⁾ Zurbonsen in seiner Auffassung bestärkt. Ueber den Lebensabend unseres Autors sind wir weniger gut unterrichtet. Möglicherweise hat er im heimischen Kloster in stiller Zurückgezogenheit seine letzten Tage verbracht. Ganz anders dagegen müßte der Abschluß seines Lebens gezeichnet werden, würde es den Tatsachen entsprechen, daß er abermals die Ruhe seines Klosters mit der Alma Mater zu Köln vertauscht hätte. Die Matrikel der rheinischen Universität meldet nämlich unter dem 21. Juni 1445 die Ankunft eines Hermannus de Monasterio, clericus Monasteriensis.²⁾ Kann dieser Hermann von Münster mit unserem Zoestius identisch sein? Ich bin geneigt, diese Frage zu bejahen. Zwar ist hier die Bezeichnung nicht so genau wie bei seiner ersten Immatrikulation im Jahre 1430, weil nur die Diözese verzeichnet ist, das Kloster aber überhaupt nicht genannt wird. Aber die Tatsache, daß Zoestius auch das erste Mal sich unter dem Namen Hermannus de Monasterio einschreiben ließ, und daß alle anderen neben ihm Verzeichneten auch nur ganz allgemein durch Angabe der Diözese kenntlich gemacht sind, spricht doch offenbar für die Identität mit unserem Autor. Ferner war eine so ausführliche Bezeichnung deshalb nicht mehr nötig, weil er schon 1430 an derselben Universität immatrikuliert war. Ist dieses aber der Fall, so haben wir darin ein eigenartiges Beispiel eines von Liebe und Eifer für die Wissenschaft beseelten Mannes, zumal wenn man bedenkt, daß er damals sicher über 60 Jahre zählen mochte. Von seinem Standpunkt aus betrachtet, wäre ein solcher Schritt durchaus verständlich. Denn berücksichtigt man, daß die Einberufung des Baseler Konzils ihm eine längere Studienzeit unmöglich machte und ihn fast 12 Jahre in der Konzilstadt festhielt, so konnte der Plan in ihm reifen, das je

¹⁾ Necrologium von Marienfeld. In Denkmäler alter Sprache und Kunst, Bd. II.

²⁾ Reussen, Kölner Universitätsmatrikel Bd. I, S. 367.

unterbrochene Studium fortzusetzen.¹⁾ Doch der treibende Grund ist anderswo zu suchen. Gerade das Baseler Konzil hatte den Gesichtskreis des Zoestius bedeutend erweitert und ihm zu neuem Forschen den kräftigsten Anstoß gegeben. Es ist doch zu natürlich, daß Hermann sich mit seinen in den Konzilsstraktaten niedergelegten Lehren und Anschauungen, für die er doch letzten Endes vergeblich gerungen hatte, auch nach Beendigung des Konzils noch weiter beschäftigt hat. Aus diesem Grunde halte ich es auch für verfehlt, wenn man seine literarische Tätigkeit mit dem Ende des Konzils als abgeschlossen betrachtet und nur die in dem Pariser, Wolfenbüttler und Detmolder Verzeichnis selbst aufgeführten Schriften geltend lassen will. Sehr wahrscheinlich fällt in diese Zeit die Abfassung seiner Werke *De schismate* und *De neutralitate*. Aber mitten in der Arbeit wird er noch im Jahre 1445 gestorben sein. Auch über den Sterbeort herrscht keine Einstimmigkeit. Während Driver ihn im Regidii-Kloster sterben läßt, führt ihn ein in der Staatsbibliothek zu Berlin befindliches Marienfelder Verzeichnis²⁾ unter den seit 1429 im Kloster gestorbenen auf. Merkwürdig aber bleibt es, daß das *Necrologium* von Marienfeld seinen Tod überhaupt nicht erwähnt, was doch bestimmt der Fall sein würde, wenn er in Marienfeld, aber auch dann, wenn er im Regidii-Kloster als ein vom Mutterkloster dort angestellter Beichtvater seine Tage beschloffen hätte. Von diesem Gesichtspunkte aus gewinnt die Vermutung an Wahrscheinlichkeit, daß Zoestius noch 1445 seinen Studien in Köln oblag, wo dann der Tod dem rastlos tätigen Mönche die Exmatrikulierung in die Hand drückte, um ihm vielleicht am Rheine eine letzte Ruhestätte zu bereiten.

¹⁾ Auch der Tod seines großen Gönners und Abtes Hermann von Warendorf im Jahre 1443 konnte keine nachteiligen Folgen für unseren Zoestius haben, da auch der Nachfolger, Abt Arnold (1443—1477), ein Freund und Förderer gelehrter Bildung war. Unter seiner Regierung zeichnete sich Bruno Folben aus Osnabrück durch besondere Gelehrsamkeit aus, der auch mehrere Pergamentabschriften verfertigte. *Necrologium, Marienfeldense* in Dorow, *Denkmäler alter Sprache und Kunst*, Bb. II.

²⁾ Cod. theol. fol. 169. B. Rose, *Handschriftenverzeichnis der Staatsbibliothek Berlin Nr. 382*.

II. Übersicht über seine Werke

Über den Umfang der Schriften des Zoestius bemerkt Zurbonsen: „Der Schriften Hermanns sind im ganzen siebzehn“. ¹⁾ Dasselbe wiederholte noch jüngst Löffler. ²⁾ Und doch ist diese Frage nach der Zahl der Werke nicht so leicht zu beantworten, da die vorhandenen Verzeichnisse sicherlich keinen Anspruch auf Vollständigkeit machen können. So vermischen wir in des Verfassers eigenem Berichte folgende Traktate: De schismate, De neutralitate, De arguentibus et impugnantibus religiosus, die cedula pro voto suo und endlich seine sechs kleinen Gedichte. Ferner lehrt ein Vergleich des Wolfenbüttler ³⁾ und Detmolder ⁴⁾ Verzeichnisses, daß das letztere zwei Werke mehr aufweist als das erstere. Das findet seine Erklärung darin, daß jenes später abgefaßt ist und deshalb die inzwischen veröffentlichten Traktate mit berücksichtigt hat. Und ebenso würde eine gegen Ende seines Lebens abgefaßte Bestandsaufnahme seiner Schriften wieder bedeutend reichhaltiger ausgefallen sein und dürfte wohl am ehesten den Anspruch auf Vollständigkeit geltend machen. Die Festlegung auf die Zahl 17 aber setzt voraus, daß Zoestius nach diesem während des Konzils aufgestelltem Verzeichnisse seine literarische Tätigkeit eingestellt habe. Das ist aber kaum zu glauben; viel wahrscheinlicher ist es, daß er auch nach Beendigung des eigentlichen Konzils noch mutig für seine Überzeugung mit Wort und Schrift gekämpft hat, erst recht dann, wenn sein nachmaliger Aufenthalt auf der Universität Köln den Tatsachen entspricht. Es liegt demnach gar kein Grund vor, daran zu zweifeln, daß Zoestius, wie Trithemius ⁵⁾ und nach ihm Witte, ⁶⁾ Harzheim, ⁷⁾ Eysengrein, ⁸⁾ Gesner, ⁹⁾ und Driver ¹⁰⁾ berichten, noch die Werke De schismate und De neutralitate verfaßt habe. Aber eben weil sein eigenes Verzeichnis diese Abhandlungen

¹⁾ Westf. Zeitfchr. 18, S. 152,

²⁾ Münst. Anzeiger, Beil. „Unsere Heimat“, 2. Jg. Nr. 8.

³⁾ Cod. Gud. Lat. 206, 1. ⁴⁾ Mscr. 72, Du.

⁵⁾ Catalogus scriptorum ecclesiasticorum S. 141 b.

⁶⁾ Historia Westphaliae S. 835.

⁷⁾ Bibliotheca Coloniensis S. 139.

⁸⁾ Catalogus testium veritatis S. 165.

⁹⁾ Bibliotheca miwersalis S. 314.

¹⁰⁾ Bibliotheca Monasteriensis S. 134.

nicht mehr nennt, müssen sie in der Zeit des ausgehenden Konzils oder noch später entstanden sein. Rechnet man auch diese Traktate hinzu, so ergibt sich eine Gesamtzahl von mehr als 20 Schriften.

Von diesen Werken aber ist ungefähr die Hälfte bis heute verschollen geblieben. Trithemius † 1516 kannte nur vier, die beiden kirchenpolitischen, über das Schisma und über die Neutralität. Auch seine Nachfolger, wie Witte † 1520, Eysengrein † 1578, Gesner † 1761, und Harzheim † 1763 gehen nicht darüber hinaus, begnügen sich überhaupt damit, den Trithemius fast wörtlich auszusprechen. Eigentümlich ist also, daß alle diese Quellen Hermanns Traktate über die Kalenderverbesserung nicht kennen. Erst Montfaucon¹⁾ berichtet dann von weiteren Arbeiten unseres Autors und nennt *De fermento et azymo, de emendatione Calendarii, de laude S. Benedicti und Contra impugnantes religiosos*. Doch weiß er diese Schriften nicht so recht unterzubringen, und aus dem einen Verfasser werden nach ihm die drei: Hermann der Zisterzienser, Hermann von Münster und Hermann von Soest. Kleinsorgen²⁾ geht einen Schritt weiter. Unter Berufung auf Trithemius für die von ihm genannten Werke spricht er zuerst die Vermutung aus, daß Hermann wohl der Verfasser der münsterschen Bistumschronik sein könne und erwähnt dann das für die Griechen ausgearbeitete Konfessionale. Hinsichtlich der Kalenderverbesserung sagt er zwar, daß der Marienfelder deshalb an das Konzil berufen sei, nennt aber den Traktat nicht. Driver³⁾ endlich, der den Kleinsorgen als Quelle benutzt hat, was schon daraus erhellt, daß beide irrtümlich das Baseler Konzil mit dem Konstanzer verwechseln, nennt keine neuen Werke, es sei denn, daß er mit den *Sermones* die von Hermann selbst aufgeführten, aber bis heute verschollenen *Sermones 25 de festis* gemeint hat. Aber mit dieser von den in Frage kommenden Schriftstellern nach und nach erweiterten Angabe der Titel seiner Werke war nicht viel gewonnen, da über den Verbleib dieser Handschriften nichts gesagt wird. Nur Montfaucon führt

¹⁾ Bibliotheca bibliothecarum I. Bd. S. 612.

²⁾ Kirchengeschichte von Westfalen Bd. II, S. 273.

³⁾ Bibliotheca Monasteriensis S. 134.

die von ihm genannten Werke als in der Bibliothek zu Basel befindlich auf, was ja auch wirklich der Fall ist. Aber erst die umfassenden Arbeiten von Wattenbach¹⁾ und Zurbonsen²⁾, die fast gleichzeitig erschienen, wurden für die Beurteilung unseres Autors und die Kenntnis seiner Werke grundlegend. Durch sie erst nahm die Person des Zoestius eine greifbarere Form an und fand sein Wirken die schon längst verdiente Würdigung. Zwar sind auch bis heute noch einige wichtige Werke verborgen geblieben. So empfinden wir recht schmerzlich den Verlust der beiden schon von Trithemius und seinen Nachfolgern aufgeführten Schriften *De schismate* und *De neutralitate*, die auch Zoestius selbst in seinen Verzeichnissen nicht erwähnt. Aber daraus schließen zu wollen, daß er sie nicht verfaßt habe, ist doch unbegründet, auch wenn für den Traktat *De schismate* Zurbonsen auf das gleichnamige Werk Dietrichs von Niem³⁾ hinweist, mit dem es verwechselt sein könnte, weil sich zufällig eine Abschrift der Niemschen Arbeit in dem Baseler Codex *de laude sancti Benedicti* unseres Zoestius befindet. Ebenso wird auch der Traktat *De neutralitate* tatsächlich, wie Trithemius berichtet, von ihm damals verfaßt sein. Denn es lag doch sehr nahe, daß Hermann anknüpfend an die im Jahre 1438 in Frankfurt erklärte Neutralität der deutschen Fürsten, die im folgenden Jahre auf dem Mainzer Reichstage erneuert wurde, zu dieser Frage Stellung nahm, mag das nun schon am Ende des Konzils noch in Basel oder auf der Kölner Universität geschehen sein. In des Verfassers eigenen Verzeichnissen seiner Schriften werden wir diese Werke schon deshalb nicht erwarten dürfen, weil diese Zusammenstellung noch während des Konzils, also vor der vermutlichen Abfassungszeit der Traktate erfolgt ist. Noch bedauerlicher ist der Verlust seiner Schrift *De Caesarea maiestate*⁴⁾, dessen Existenz der Verfasser selbst durch seine

¹⁾ Sitzungsberichte a. a. O. S. 93 ff.

²⁾ In demselben Jahre 1884 erschien Zurbonsens Aufsatz über Hermann Zoestius und seine historisch-politischen Schriften im Warendorfer Programm.

³⁾ *De schismate* 3 libri.

⁴⁾ Nach den übereinstimmenden Angaben des Wolfenbüttler und Detmolder Verzeichnisses ist es ein Werk von 4 Kapiteln. Cod. Gud. Lat. 206, 1 S. 136 und Mscr. 72 Qu.

Aufzeichnung bezeugt, ein Werk, das deshalb noch zu Basel entstanden sein muß. Die Kenntnis dieser Abhandlung würde für uns von besonderer Bedeutung sein, weil es eine notwendige Ergänzung zu seinem in den beiden wichtigsten kirchenpolitischen Schriften niedergelegten Anschauungen bilden wird. Hatte der Verfasser vor allem in *De potestate* genau die Grenzen abzustechen versucht zwischen dem allgemeinen Konzil und dem Papste, wobei er schon hier die Stellung des römischen Kaisers kurz gestreift hatte, so wird in dem noch verschollenen Werke besonders das Verhältnis von Kaiser und Papst, sowie die Stellung des Herrschers zum allgemeinen Konzil im Mittelpunkt der Betrachtung stehen¹⁾. Schon die Schrift *De potestate* enthält zahlreiche Belege dafür, daß Boetius, begeistert von der Macht und dem Glanze mittelalterlich deutscher Kaiserhoheit ein guter Patriot und ein treuer Verfechter der Ansprüche des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation gewesen ist. So betont er ausdrücklich das große Verdienst, das sich gerade die deutschen Kaiser des Mittelalters, vor allem in Zeiten des Schismas und religiöser Wirren erworben haben. Ja er wagt sogar zu behaupten, daß die Kirche sich nie aus eigener Kraft aus bedrängter Lage hat erretten können, sondern immer kaiserlicher Hilfe bedurfte, wobei er Karl den Großen und die Ottonen besonders hervorhebt. Dasselbe wird sich, so dürfen wir vermuten, in dem unbekanntem Traktate wiederholen. Außerdem liegt die Vermutung sehr nahe, daß in diesem Werke des Zisterziensers eine Verwandtschaft, wenn nicht sogar eine Abhängigkeit mit Wilhelm von Occam, Marsilius von Padua und Lupold von Bebenburg in die Erscheinung treten wird, die ja im Streite mit dem Papste Johann XXII. schon die These aufstellten, daß dem römischen Kaiser weitgehende Rechte auch über die Kirche einzuräumen seien.

Will man die in dieser Übersicht erwähnten größeren und kleineren Arbeiten, mögen sie nun schon bekannt oder noch verschollen sein, als Eigentum unseres Verfassers gelten lassen, so dürfte folgendes Verzeichnis den gesamten Umfang seiner literarischen Tätigkeit erfassen.

¹⁾ Westf. Zeitschr. Bd. 18, S. 171. War er gegen das Papsttum, so war er mit dem Kaiser, dessen jeweilige Stellung zu dem ersteren noch immer den Ausgangspunkt der imperialen Machtverhältnisse darstellte.

1) die kirchlich-politischen Schriften.

De potestate ecclesiastica et papali.
 De vocibus definitivis in conciliis generalibus.
 De caesarea maiestate.
 De schismate.
 De neutralitate.
 Cedula pro voto suo.

2) die kalendarischen Schriften.

Phaselexis sive de correctione paschalis erroris.
 Calendarium hebraicum novum.
 De fermento et azymo.
 Compendium paschale.
 Tractatulum exhortatorium.

3) die historischen Schriften.

Chronica quaedam.
 Gesta Ottonis Monasteriensis episcopi magnanimi.

4) die kirchlich-theologischen Schriften.

Evangelium ex quatuor unum.
 De laude sancti Benedicti.
 Sermones 25 de festis.
 Questio de sabbato sancto.¹⁾
 Historia de sancto Hyeronimo.
 Historia de sanctis Victorino et Floriano.
 Modus novus translationis corporum sanctorum.
 De arguentibus et impugnantibus religiosos.
 Questio de oratione illiteratorum in latino.
 Confessionale.
 6 Gedichte.

III. Quellengeschichtliche Untersuchung der kirchlich-politischen Schriften.

Zurhonsen hebt hervor, daß des Marienfelders Ansichten keine wesentlich neuen Gedanken bringen. Er sagt: Man begegnet denselben mehr oder weniger auch in den Schriften der Stimmführer jener Zeit: Gersons, Pierre d' Aillis,

¹⁾ Der ausführliche Titel dieser Schrift: „Questio an sabbato sancto liceat cantari vespas tempore interdicti“ spricht mehr für juristisch-kanonischen Inhalt.

Aeneas Sylvius und Nikolaus von Cues.¹⁾ An diese von Zubovsen nicht weiter verfolgte Frage anknüpfend, möchte ich im folgenden den Versuch machen zu zeigen, ob denn eine solche Beeinflussung unseres Verfassers noch erkennbar und inwieweit nun der Zisterzienser von ähnlichen Werken gleichgesinnter Vorgänger abhängig ist. In dieselbe Richtung wies auch folgende Erwägung. Gleich mit seinem Erscheinen am Konzil zu Basel entwickelt unser Autor, dessen Name doch bis dahin kaum über den Bannkreis seines heimischen Klosters bekannt geworden war, eine solch staunenswerte literarische Produktivität, daß man unwillkürlich die Frage erheben muß, kann Zoestius während seines Aufenthaltes am Konzil, mit dessen Aufgaben er sich außerdem noch zu befaßen hatte, alle diese Werke geschrieben haben? Daran schließt sich gleich ein weiteres Bedenken. Ist er wirklich als Schöpfer der in Frage kommenden Traktate anzusehen, wie ja meistens die Unterschriften mit seinen charakteristischen Sprüchen beweisen, sind es dann wertvolle und originelle Erzeugnisse seines Geistes, oder haben sie wie auch die hierographischen Arbeiten nur den Wert von Kompilationen? Um diese Frage beantworten zu können, gehe ich die beiden wichtigsten kirchenpolitischen Traktate, auf die ich mich bei meiner Abhandlung beschränken möchte, der Reihe nach durch, behandle im ersten Teile die Schrift *De potestate ecclesiastica et papali*,²⁾ dessen Prolog uns zunächst beschäftigen soll.

A. De potestate ecclesiastica et papali.

1) Der Prolog und Kapitel 1—4.

Wie jede Einleitung eines Werkes, so hat auch dieser Prolog den Zweck, Methoden und Absichten des Verfassers zum Ausdruck zu bringen. Wenn er auch gleichsam als Thema den Satz vorausschickt, der sein politisches Glaubensbekenntnis enthält: „*Sacra generalia concilia legitime congregata ipsam sanctam catholicam ecclesiam veraciter repräsentant*“, so liegt es doch nicht in seiner Absicht, Lehren aufzustellen, *Que determinationi sancte matris*

¹⁾ Westf. Zeitschr. Bd. 18, S. 163.

²⁾ Hinsichtlich des Textes dieser Abhandlung, die in verschiedenen Handschriften erhalten ist, habe ich mich an Cod. Gud. Lat. 206, 1 S. 1/83 angeschlossen.

ecclesie sunt contraria.¹⁾ Er ist und bleibt ein treuer Anhänger der Kirche, deren Lob zu singen, er nicht genug tun kann. Aber gerade diese Liebe zwingt ihn, nach Kräften für das Wohl der Kirche einzutreten, deren Schädigung und drohenden Niedergang er voll tiefer Betrübniß als sein eigenes Leid mitempfindet. Hoc quidem cor meum ledit, animum meum sauciat et ad scribendum me compellit.²⁾ Neue Wege zu gehen, liegt dem Verfasser völlig fern, sein Werk ist lediglich ein Versuch, mittels eines reichhaltigen Stellenmaterial aus Bibel und Väterschriften die teilweise entstellte Lehre der Kirche wieder in alter Reinheit erstrahlen zu lassen. Que in catholicis scripturis reperi simul et autenticis nec iura allegare attemptabo ubi sacra dicta in divinis libris invenire quo magis de fonte quam de rivulis haurire cupiens.³⁾ Man könnte den gesamten Traktat als einen großen induktiven Beweis betrachten, dessen zahlreiche Prämissen in Form von mannigfachen Bibelzitate und Vätersprüchen zu dem allgemein gültigen Schlusse führen sollen, daß das Generalkonzil die gesamte katholische Kirche darstellt, woraus sich dann auch die Beantwortung der Frage nach der Zuständigkeit des Papstes und Kaisers von selbst ergibt. Von seinem Stil berichtet er, daß er nach dem Beispiele Christi seine Ansicht ungekünstelt und ohne jede Phrase vortragen werde, damit nicht die Macht des Wortes einen Augenblicks erfolg erringe, der Inhalt dafür aber zu kurz komme. Poetarum flosculos et colores rethorum minime curabo. Non in sermone est regnum dei sed in virtute. Deshalb läßt er seine Person ganz in den Hintergrund treten, weshalb auch aus seinen Werken wichtige Angaben über den Werdegang unseres Verfassers nicht gewonnen werden können, sagt er doch selbst: et ideo ambulare spreui in magnis

¹⁾ Er beginnt seine Ausführung mit folgendem Gebete: Oro te igitur corde supplici, cervice flexa, ne scribendo deviam, sed ut recto calle pergam. Tu mentem purga et insuffla, tibi gratia.

²⁾ Theoderich de Vrie in seiner Epistola an Kaiser Sigismund. Schisma, quod me molestat, te percutit, me vulnerat, te laedit, me aniat, contra te errores et mihi immittit dolores.

³⁾ Nikolaus von Cues in seiner Concordantia: Omnia ex antiquis originalibus non ex cuiusquam abbreviata collectione huc attracta sunt. Des Cusaners Werk hat Zoestius sicher bei seiner Arbeit herangezogen. Vgl. Burbonsen, Westf. Zeitschr. 18, S. 163.

et mirabilibus super me, sed cum propheta humiliter sentire concupivi.¹⁾ Nach diesen den hauptsächlichsten Inhalt des Prologs wiedergebenden Worten gelangt er zur Ausführung des Werkes selbst, dem er folgende Einteilung in 15 Kapiteln vorausschickt:

- 1) De ecclesia.
- 2) Concilia generalia ecclesiam representant.
- 3) Ad quem pertinet ea convocare.
- 4) De papae excellentia.
- 5) De cura papae.
- 6) De aetatibus ecclesiae.
- 7) De infantia eius et puritia.
- 8) De adolescencia et iuventute.
- 9) De virili aetate et senio.
- 10) De decrepita aetate et Ianguore.
- 11) Universales synodi sunt super papam et probatur per decreta ipsarum synodorum.
- 12) De probatione per doctorum attestaciones.
- 13) Probatur per rationes.
- 14) Universales synodi tenentur papae legemdare.
- 15) Synodi veras indulgentias confere possunt.

Um das Ergebnis schon vorwegzunehmen, ist festzustellen, daß von diesen 15 Kapitel umfassenden Werke die Abschnitte 4—10 sofort zu streichen sind, da Zoestius hier eine fremde Vorlage restlos in seinen Traktat aufgenommen hat. Aber auch von dem verbleibenden Reste von 9 Kapiteln ist noch ein großer Teil bald wörtlich, bald nur inhaltlich den Schriften anderer Autoren entnommen. Diesen Nachweis aber möchte ich erst an der Stelle erbringen, wo wir bei Besprechung des Werkes darauf stoßen. Im Anschluß an den Prolog gehe ich deshalb zunächst zu Kapitel 1—4. Gleich zu Beginn seines Traktates, der mit dem Lobe der einen wahren Kirche beginnt, könnte man versucht sein, eine Anlehnung des Mariensfelders an die Schrift des Dietrich von Niem „Invectiva in diffugientem Joh. XXIII“ anzunehmen, wie eine Gegenüberstellung verdeutlichen soll.

¹⁾ Vgl. den Schluß seiner Phaseleris: Neque ambulavi in magnis neque in mirabilibus super me, sed humiliter sentiebam scribens stilo rudi et sermone rustico. Cod. 18470 München. Aus Psalm 130.

Dietrich von Niem:
Alma mater catholica et
apostolica ecclesia, unica
et virgo sine ruga, spon-
saeque boni pastoris Jesu
Christi illibata.

Zoestius:
Beata mater ecclesia mater
illibata et virgo sine ruga.

Doch da es sich hierbei um für die damalige Zeit häufig wiederkehrende Formeln und Redewendungen handelt, so ist aus dieser kurzen Stelle eine Abhängigkeit nicht zu erschließen,¹⁾ wenngleich damit die Möglichkeit nicht bestritten werden soll, daß Zoestius die Werke des ihm in seinen Anschauungen so verwandten Landsmannes benutzt, sicherlich aber gekannt hat. Im zweiten Kapitel gibt der Verfasser vor der Definition der Kirche die Einteilung derselben in die leidende, streitende und triumphierende Kirche, wobei er betont, daß seine weitere Abhandlung sich nur auf die ecclesia militans beziehen werde. Genau so verfährt Nikolaus von Cues²⁾ in seiner Konkordanz, der nach derselben Einteilung die Ausführung mit ad militantem stilum vertens beginnt. Auch in der Ausführung von Bibelstellen zeigt er häufig dieselbe Anordnung wie seine Vorgänger. So könnte er in der Zitierung der Stelle Augustins: Evangelio non crederem, nisi auctoritas ecclesiae me compelleret, ein Zitat, das er öfter und meistens in demselben Zusammenhange wie seine Vorläufer verwendet, Nikolaus von Clemanges, Pierre d' Ailli, oder noch wahrscheinlicher dem Andreas von Escobar gefolgt sein. Allen Synodisten gemeinsam sind dann vor allem die Bibelstellen, die für den Primat des Papstes angeführt zu werden pflegen, hier aber natürlich von allen in gleicher Weise ihre Auslegung im demokratischen Sinne gefunden haben,³⁾ so daß Zoestius nur eines der ihm bekannten Werke aufzuschlagen brauchte, um die Stellen bei der Hand zu haben. Das 3. Kapitel trägt die Ueberschrift: Ad quem pertinet ea convocare? Dieser Titel mag dem

¹⁾ Ein kurzer Einblick in die Konzilsstrattate lehrt, daß die damaligen Literaten über einen gemeinsamen festen Formelschatz verfügten, woraus also eine Abhängigkeit nicht gefolgert werden darf.

²⁾ Den Einfluß der Konkordanz des Cusaners auf den Marienfelder werden wir noch häufig beobachten können.

³⁾ Dür, Der deutsche Kardinal Nikolaus von Cues, Bd. II, S. 280.

Andreas von Escobar entlehnt sein, der in seinem Gubernaculum verwandte Gedanken bringt, die er in einem Abschnitte: Quis habeat convocare concilia, zusammenfaßt. In diesem Kapitel behandelt Zoestius die so schwer wiegende Frage, wer ein Konzil einzuberufen habe. Zwar leugnet er nicht das Recht des Papstes, bekämpft aber dessen alleinige Zuständigkeit. Denn wie gefährlich, ja gerade zu verhängnisvoll würde es sein, die gesamte Kirche der Willkür eines Mannes auszuliefern. Hier wäre an eine Uebereinstimmung mit derselben gedanklichen Ausführung des Konrad von Gelnhausen¹⁾ in seiner Epistola concordiae zu denken; vielleicht liegt sogar eine wörtliche Anlehnung vor, wie die Parallele zeigen mag:

Konrad v. Gelnhausen:
Nimis periculosum esset
fidem nostram committere
arbitrio unius hominis.

Zoestius:
Periculosum foret causam
fidei relinquere unius iudicio.

Denn, so fährt Zoestius fort, wenn der Papst absichtlich ein Konzil verhindert wollte, wenn er Häretiker, Simonist, ein Wüstling wäre, sollte dann die Kirche ratlos zusehen, wie der schlechte Hirt die ihm anvertrauten Seelen in die Irre führt? Dasselbe Bild finde ich bei Konrad von Gelnhausen und bei Thomas von Corsellis.²⁾

Konrad v. Gelnhausen:	Thomas de Corsellis:	Zoestius:
Populicater vatim in infernum iam apertum ruunt.	quamvis animas cater vatim secum ad inferos trahat.	Sub cuius cura animae ad infe- ros cater vatim ruerent.

Da es sich hierbei nicht um ein Zitat handelt, so dürfte dies ein charakteristisches Beispiel dafür sein, wie die damaligen Autoren sich, wenn nicht wörtlich, so doch sicherlich gedanklich beeinflusst haben. Am nächsten liegt hier eine Anlehnung des Zoestius an Konrad von Gelnhausen vor, zumal wenn man bedenkt, daß die Epistola concordiae auch von Gerson, Willi, Niem und Zabarella ausgebeutet und weitergeführt ist.³⁾ Auch die folgende

¹⁾ Blumegrieder, Literarische Polemik zu Beginn des abendländischen Schismas S. 115 und 124.

²⁾ Catalogus testium veritatis, S. 148.

³⁾ Kneer, Entstehung der konziliaren Theorie S. 126

Stelle des hl. Basilius, die besagt, daß ein krankes Haupt alle anderen Glieder des menschlichen Körpers in Mitleidenschaft zieht, ist Gemeingut aller Konzilsanhänger und ist von unserem Autor der Konkordanz entlehnt. Zoestius streift dann das Recht des Kaisers, ein allgemeines Konzil zu eröffnen, wobei er ausführt, daß auch die weltlichen Herrscher sehr häufig Kirchenversammlungen berufen haben, so Constantin das große Nicaenum; von einer Gutheißung und Mitwirkung des Papstes Sylvester sei ihm nichts bekannt. Gerade diesen Gedanken an das Nicaenum und Papst Sylvester finden wir bei vielen Autoren damaliger Zeit immer und immer wieder betont. So bringt ihn Nikolaus von Cues mit der Bemerkung, daß alle 8 Konzilien bis auf Basilius ausschließlich von den Kaisern zustandegebracht seien, es hat ihn auch Franziskus Zabarella in seinem Werke: *De schismate et concilio*, und endlich auch Andreas von Escobar in seinem uns bekannten „*Cubernaculum conciliorum*“. Ausdrücklich betont der letztere, daß in den ersten Zeiten der Kirche die Einberufung der Konzilien durch den Kaiser die Regel war. Auch Theoderich de Vrie, der überhaupt vieles mit unserem Zoestius gemeinsam hat, führt denselben Gedanken in seiner Epistola an Kaiser Sigismund aus. Beide Autoren gleichen sich auch in der Einstellung zum deutschen Kaiser, der nach ihrer Ansicht allein imstande ist, durch ein allgemeines Reformkonzil bessere Zeiten heraufzuführen, weshalb sie mit ihrem Lobe auf den Kaiser nicht kargen. So Theoderich de Vrie neben diesem Brief noch in mehreren kleinen Gedichten, die vielleicht dem Marienfelder bei seinem Lobeshymnus: „*En Sigismundus imperat*“ vorgelegen haben.¹⁾ Aber die Kaiser, so fährt der Verfasser fort, haben nicht nur von jeher die Konzilien einberufen, sondern auch in jedem Schisma, jeder Häresie, kurz in jeder Notlage ihre Kraft für die Rettung der Kirche eingesetzt. Nur dem entschiedenen Eingreifen Karls des Großen und der mächtigen Ottonen ist es zu danken, daß die Kirche im Mittelalter alle Krisen und Erschütterungen glücklich überstanden hat, woraus sich natürlich ein Unrecht des Kaisers auf das Konzil von selbst ergibt. *Singulariter est notandum, quod*

¹⁾ Hardt, *Magnum concilium Constanciense* Bd. I, S. 10/15.

quando ecclesia fuit in scismate vel alio modo vacillavit semper erecta fuit per aliquos seculares et per carolum per ottones de saxoniam et alios. Ecclesia enim collapsa vel vacillans nunquam suis viribus erecta est. In der Oratio des Wiener Theologen Nikolaus von Dinkelspuhel¹⁾ an Kaiser Sigismund vom Jahre 1422 findet sich derselbe Gedanke in fast wörtlicher Uebereinstimmung.

Nikolaus v. Dinkelspuhel:

Joestius:

Ecclesia schismate collapsa sine principum auxilio nunquam erecta.

Ecclesia enim collapsa vel vacillans nunquam suis viribus erecta est.

Besonderen Wert legt der Verfasser auf die Tatsache, daß der Papst nur der Verwalter der Kirche an Christi Statt sei, der bei schlechter Amtsführung zur Rechenschaft gezogen, ja sogar abgesetzt werden kann, weshalb gerade dieser Vergleich in den beiden politischen Traktaten des öfteren wiederkehrt. Doch ist diese Bezeichnung des Papstes als *villicus* nicht von ihm geprägt, wie Zurborjen anzunehmen scheint, sondern er hat auch dieses typische Bild in seinen beiden Hauptquellen „*De aetatibus ecclesiae*“ und „*Gubernaculum conciliorum*“ schon vorgefunden.

2) Kapitel 4—10 und der Traktat:

De aetatibus ecclesiae.

Hatten wir im Prolog und den ersten vier Kapiteln lediglich gedankliche Übereinstimmungen mit den Schriften anderer Konzilsanhänger,²⁾ so folgt nunmehr der große Einschub einer fremden Quelle, die er restlos und fast wortgetreu seinem Traktate einverleibt hat. Da unser Verfasser das sechste Kapitel seines Werkes betitelt: *De aetatibus ecclesiae*, so wurde man von selbst auf die gleichnamige Schrift geführt, die um 1350 von einem bis heute nicht ermittelten Verfasser zusammengestellt sein mag. Dieser unbekannte Autor suchte bei den überall hervortretenden Schäden im Leben der Kirche sich in die

¹⁾ Hardt, a. a. O. Bd. II S. 203; vgl. auch Mansi, Bd. 28, S. 516.

²⁾ Erst durch den sicheren Nachweis von Hermanns Unselbständigkeit, der nun beginnt, gewinnen auch die früher dargelegten gedanklichen Berührungspunkte an Bedeutung.

große Vergangenheit zu retten, wo die Kirche, stark und mächtig nach außen, einig im Glauben und Lehre, rein und makellos in Sitte und Lebenswandel, voll Kraft als ein geschlossenes Ganzes da stand. In der Betrachtung dieser für ihn goldenen alten Zeit suchte und fand er Befriedigung und Trost in der so harten, ganz das ursprüngliche Ideal entstellenden Wirklichkeit. Aber er verfolgte mit seiner lebhaften Schilderung der früheren Verhältnisse auch einen praktischen Zweck, und darin offenbart sich der Charakter einer Tendenzschrift. Mit aller Leidenschaftlichkeit läuft er Sturm gegen den allmächtig gewordenen Primat des römischen Bischofs, der nach seiner Behauptung in der Urkirche nicht grundgelegt ist. Vielmehr sind es die Päpste selbst gewesen, die unter schlauer Ausnützung der politischen Lage sich allmählich diese überragende Stellung geschaffen haben, nach deren Befestigung sie nun eine wahre Tyrannenherrschaft begonnen haben. Das waren so recht die Gedankengänge, wie sie dem reformfreundlichen Zisterzienser zusagten, aus dessen Munde diese Ausführungen ja stammen könnten. Hatte auch er es sich doch zur Aufgabe gesetzt, den Nachweis zu erbringen, daß der Primat der römischen Kirche nicht von Christus eingesetzt, sondern auf einer bloßen Uebereinkunft beruhe, und daß die Auswirkungen dieses von Rom sich angemessenen herrischen Regimentes den allmählichen Untergang der Kirche heraufbeschwören müßten. Wie nahe lag es da, daß Zoestius dieses seinem Geiste so verwandte Werk übernahm und ausbeutete. Wäre das nun in der Weise geschehen, daß er diese Schrift als solche zitierte¹⁾ und als fremdes Gut kenntlich machte, so könnte ihm daraus kein Vorwurf gemacht werden. Das ist aber bekanntlich nicht der Fall. Zu beachten ist ferner, daß wir es hier mit einem anonymen Traktate zu tun haben, weshalb die Vermutung nicht ganz von der Hand zu weisen ist, daß Zoestius durch die Übernahme der Abhandlung sich zu deren Verfasser hat stempeln wollen. Tatsächlich glaubt man ja auch für die Eingangsförmel: *Cogitanti mihi et cum animo meo saepe repetenti,*

¹⁾ So hat er z. B. für die astronomisch-kalen darischen Schriften seine Abhängigkeit von Roger Bako, Robert Großeteste und namentlich Pierre d' Ailli selbst ausgesprochen, in dem er ausdrücklich auf ihre Werke hinweist. Cod. 18470 München, Phajelegriz Kap. 7

zunächst unseren Zoestius vor sich zu haben, während doch mit der angeführten ersten Person der anonymus des Jahres 1350 gemeint ist. Das Werk *De aetatibus ecclesiae* umfaßt folgende 7 Kapitel:

- 1) De aetatibus ecclesiae,
- 2) De cura papae.
- 3) De aetatibus ecclesiae, infantia, pueritia, adolescentia iuventus, virilis aetas senilis aetas.
- 4) De infantia, et pueritia ecclesiae.
- 5) De pueritia ecclesiae.
- 6) De ecclesiae adolescentia et iuventute.
- 7) De ecclesiae virili aetate et senio.

Diese Kapiteleinteilung seiner Vorlage mußte sich unter dem Einflusse des Zoestius eine kleine Änderung gefallen lassen. Die vom Verfasser vielleicht bewußt gewählte Siebenzahl¹⁾ ändert er durch Zusammenfassung von 4 und 5 in 6 Kapitel um. Das mit

a) De aetatibus ecclesiae

bezeichnete erste Kapitel seiner Quelle übernimmt er unter dem Titel: *De excellentia papae*, was auch viel eher zu dem Inhalt passen will als die erste Überschrift. Denn abgesehen vom Anfange bilden der allmähliche Aufstieg der Päpste zur jetzigen Macht, der für sich allein reservierte Name *papa*, die Selbstüberhebung der römischen Bischöfe, gefördert durch kriecherische Unterwürfigkeit der Gläubigen, und die Stellung Christi, der Apostel und Väter hierzu den Inhalt, weshalb Zoestius nicht mit Unrecht diesen neuen Titel wählte. Gleichzeitig aber ist diese Änderung der Überschrift auch das Einzige, daß der Marienfelder als sein Eigentum buchen kann. Im übrigen hat er dieses Kapitel verbotenus ausgeschrieben, wie sofort der Anfang zeigen mag:²⁾

¹⁾ Sicher analog den sieben Sakramenten, wie ja Andreas von Eskobar sein Werk den neun Engelchören entsprechend in neun partes gegliedert hat.

²⁾ Es ist eigenartig, daß diese wortgetreue Übernahme des Traktates Zurbonsen entgangen ist, obwohl er doch selbst betont: Disposition und Ideengang des folgenden verweisen auf die anonyme Schrift *De aetatibus ecclesia*. Westf. Zeitschr. 18. Bd. S. 164.

De aetatibus ecclesiae:¹⁾

Cogitanti mihi et cum animo meo saepe repetenti, priorem illum ecclesiae dei statum, et mirum pariter et indignum videri solet, quod unius ecclesiae statu varietates suscipiente, eo perventum sit ut ablata ab oculis veritate, nec antiqua religio, neque humanitatis ratio teneretur. Quamobrem perfectio veterum seculorum mutata est. Ait enim quidam Metrista dicens: Divitias peperit, quasi mater honorificata.

Religio quod ait sententia gregoriana. Dum disciplina cessat, regnatque simultas. Deficit ecclesiae veritas, peritque facultas.

Boestius:

Cogitanti mihi et cum animo meo saepe reputanti priorem illum ecclesiae dei statum et mirum pariter et indignum videri solet, quod unius ecclesiae status consuetudines varias suscipientis ventum est, ut ablata ab oculis veritate, neque antiqua religio neque humanitatis ratio teneretur. Quamobrem profecto seculorum veterum mutata felicitas est. Ait inde quidam Metrista dicens:

Divitias peperit quasi mater honorificata.

Religio quod ait sententia gregoriana.

Proleque vastata mater nec prole beata.

Dum disciplina cessat, regnatque simultas.

Deficit ecclesiae virtus paritque facultas.

Eine weitere Gegenüberstellung und Vergleichung erübrigt sich vollständig, da der erste Blick die genaue Übereinstimmung mit der Vorlage erkennen läßt. Ich begnüge mich deshalb damit, kurz den Inhalt der einzelnen Kapitel wiederzugeben und die geringen Abweichungen festzustellen, wodurch sich des Boestius Text noch eben von seiner Vorlage abhebt. In diesem Kapitel nun führt die Quelle ungefähr folgendes aus:

Früher war das goldene Zeitalter mit seiner echten Religion, eine Zeit, in der Treue, Glaube, Ehrlichkeit, Einfachheit und Sittenreinheit noch in hohem Ansehen

¹⁾ gedruckt bei Goldast, Monarchia romani imperii Bd. I, S. 52 ff. und im Catalogus testium veritatis, dessen Text ich benutzt habe.

standen.¹⁾ Seitdem aber die Könige und Fürsten begannen, Kirchen und Klöster mit Vermögen auszustatten, da zeigte sich die verderbenbringende Macht des Reichthums.²⁾ Der Wert der Zeit sank vom Golde bis zum Blei herab. Die Hirten vergaßen ihre Seelsorgspflichten und herrschten grausam wie Tyrannen.³⁾ Das Vorbild des ersten Hirten Petrus war längst in Vergessenheit geraten. Dann springt der Verfasser unvermittelt auf den Titel papa des römischen Bischofs über, der ihm nicht gebühre. Denn in der alten Zeit war dieser Name allen Bischöfen gemeinsam. Die Bezeichnung war einfach sacerdos. Zwar pries der hl. Bernhard den Vorzug des Papstes vor den anderen Bischöfen, versagte ihm aber doch die Herrschaft über sie. Warum also *fines alienos invaditis?*, so ruft er warnend den Päpsten zu. *Cur falcem vestram in messem alienam extenditis?* Die rein diesseits eingestellte Herrschaft der Päpste hat es soweit gebracht, daß sie ihres alten, einfachen Zustandes vergessen haben. Mit Recht durfte sich Papst Gregor *servus servorum dei* nennen; heute dagegen bezeichnet dieser Titel eine innere Unwahrhaftigkeit und müßten durch die Benennung *dominus dominantium* ersetzt werden.⁴⁾ Ja die Päpste gingen sogar soweit, sich göttliche Ehren erweisen zu lassen von solchen, die, um eine Gunst von ihnen zu erlangen, sie wie Götter anflehen.⁵⁾ Doch nur einer ist es, und damit schließt das Kapitel, dem solche Ehren zukommen, dem Schöpfer des Weltalls, dem sich

¹⁾ Eine sehr ähnliche Schilderung paradiesischer Zustände in der Zeit der alten Kirche bei Nikolaus von Clemanges *De ruina ecclesiae* Kap. I.

²⁾ *De ruina ecclesiae* in Hardt Bd. I, S. 3.

³⁾ Vgl. Theoderich de Vrie in seiner *Epistola* an Kaiser Sigismund: *Praelati nostri tyranni sunt, bonum proprium quaeritantes non gregem suorum. Hi non pastores sed mercennarii.* Hardt I Bd. S. 72.

⁴⁾ Als Parallele dazu Dietrich von Niem: *Imo iam non est servus servorum dei, sed verius, si vellet, Johannes episcopus dominus dominorum. Ipse tamen Gregorius, qui primo sic scribit, vere sic potuit scribere, quia servus servorum erat. De modis unendi,* Hardt Bd. I, S. 135, vielleicht hat von Niem hierbei ebenfalls aus dem anonymen Werke geschöpft.

⁵⁾ Ähnlich Petrus von Ferrara um 1400: *Papa in verbis se dicit servum servorum, de facto tamen se adorari permittit. Catalogus testium veritatis* S. 1869.

kein Mensch zur Seite stellen kann, da sie, und damit wendet er sich wieder an die Päpste, doch nur Staub und Asche sind. Das sind Gedankengänge, wie wir sie von Zoestius selbst erwarten dürfen, weshalb unser Autor auch kaum an seiner Vorlage geändert hat. Die geringen Abweichungen finden ihre Erklärung durch die Tatsache, daß Zoestius seine Quellen ziemlich flüchtig ausgeschrieben haben muß, was sich durch zahlreiche Beispiele leicht beweisen läßt. So wird er in der angeführten Stelle das Wort *perfectio* als *profecto* gelesen haben, weshalb er sich dann allerdings gezwungen sieht, nach Ausscheidung des vorhandenen Subjekts mit dem Worte *felicitas* ein neues dafür einzusetzen. Überhaupt hält er sich bei der Anführung einer Stelle nicht eng an den Wortlaut, was sich neben so vielen anderen Beispielen in seinem Traktate auch bei den Strophen des Dichters wieder zeigt, wo der Vers: „*Proleque vastata mater, nec prole beata*“ sich in der Vorlage nicht findet. Auch die vielen grammatischen Fehler sind ohne Zweifel auf das Konto des flüchtigen Abschreibers zu setzen.¹⁾ Mag man auch die Beispiele von Verwechslung der *modi* nicht hierfür gelten lassen, so sind doch Formen, wie *facti* statt *sancti*, *profecto* statt *perfectio*, *drerevit* statt *decernit*, *virtus* statt *veritas*, *parit* statt *perit*, *inde* statt *enim* nur durch die Flüchtigkeit des Kopiators entstanden. Den Satz: *Qui felici commitatu destinarunt* gibt er, da er offenbar für *commitatu communicant* gelesen hat, mit *felici communicant destinarunt* wieder, ohne zu beachten, daß damit zwei Verben unvermittelt nebeneinander treten und der Ablativ des Adjektivs isoliert dasteht. Diese schon aus der angeführten Stelle ersichtlichen Beispiele, die sich leicht noch vermehren ließen, müssen genügen um zu zeigen, daß der Text des Zoest'schen Traktates der Vorlage weit nachsteht, und daß der Zisterzienser seine Quelle äußerst flüchtig und schnell benutzt hat, was ja bei der starken

¹⁾ Stil und Beherrschung der lateinischen Sprache des Marienfelders lassen überhaupt noch viel zu wünschen übrig. Vergl. Westf. Zeitschr. Bd. 18, S. 155. Es bleibt aber zu beachten, daß der Humanismus in Deutschland noch nicht heimisch geworden war, sondern erst durch das Baseler Konzil in den Weltverkehr eintrat und das öffentliche Leben der Nationen zu durchdringen begann. Manche Unebenheiten und Mängel werden auch durch die starke Produktivität, die eine formvollendete Darstellung nicht zuließ, mitverursacht sein.

Produktivität und vielleicht auch infolge der Kürze der ihm zur Verfügung stehenden Zeit auch durchaus verständlich ist. Hinsichtlich des Textes dieses Kapitels geht Zoestius kaum über seine Vorlage hinaus. Nur eine Marginalnote, die vielleicht von Hermanns Hand nach beendigtem Traktate noch hinzugefügt wurde, und die nur die Stellen aus den Vätern noch um eine aus den Briefen des hl. Cyrillus vermehrt, ist die einzige, recht unbedeutende Zutat unseres Autors.

b) De cura papae.

Ebenso wortgetreu hält sich Zoestius an seine Vorlage im Kapitel 5: De cura papae. Der Inhalt ist ungefähr folgender: Einst gab es keinen Unterschied zwischen Priester und Bischöfen; erst als jeder seine Getauften als die seinen ansah, trat eine gewisse Schichtung ein, weshalb man sich dahin einigte, daß einer von den Presbytern den anderen übergeordnet sein solle. Vergebens sucht er dann die heute so scharf ausgeprägte Monarchie in der Urkirche zu entdecken. Ich setze diese charakteristische Stelle in Parallele, um gleichzeitig die enge Anlehnung an die Vorlage zu verdeutlichen:

De aetatibus ecclesiae:

Quaero igitur, ubi erat tunc illa Monarchia, de qua nunc his diebus tam exquisite disputatur? Unde Romanus pontifex sic exaltatur, ut semetipsum non cognoscat? Unde et Monarcha dicitur?

Zoestius:

Quaero igitur, ubi erat tunc illa Monarchia, de qua nunc his diebus tam exquisite disputatur? Unde romanus pontifex sic exaltatur, ut semetipsum non cognoscat? Unde et Monarcha dicitur?

Die völlige Abhängigkeit des Zoestius ist so offensichtlich, daß sie nicht eigens hervorgehoben zu werden braucht. Dasselbe gilt auch für die weiteren Ausführungen, die ich nur inhaltlich wiedergebe. Interessant ist die Unterscheidung in die prima primitiva ecclesia und die secunda primitiva. In der ersteren waren Name und Pflichten der Priester und Bischöfe gleich. Dagegen begann in der secunda primitiva zwischen Namen und Ämte eine Scheidung einzutreten, die also auf menschlicher Einrichtung beruht, nicht aber vom Herrn selbst beabsichtigt und geschaffen ist. Wohl soll der Bischof einen Ehrenvorrang durch einen

erhöhten Platz beanspruchen dürfen, aber eine weitere Überhebung über die Priester ist nicht berechtigt. Vor allem aber mögen die Prälaten bedenken, daß größere Rechte auch größere Pflichten nach sich ziehen, weshalb die Bischöfe auch die Sorge für die ihnen unterstehenden Kleriker zu tragen haben, wie der Papst für alle. Hier gebraucht die Vorlage das bekannte Bild vom Papste als dem villicus, das uns bei Zoestius des öfteren wieder begegnet. Zurbonsen macht darauf aufmerksam, daß der Marienfelder gerade diese Bezeichnung gern gebraucht, während Nicolaus von Cues in seiner Konkordanz den Papst mit einem Brautführer in Parallele setzt.¹⁾ Es bleibt hier aber zu berücksichtigen, daß nicht unser Zoestius dieses passende Bild geschaffen, sondern eben dieser seiner Quelle entnommen hat. Dispensationen, so heißt es in der Vorlage, sollen nur gegeben werden, wenn der Nutzen oder die Notwendigkeit es erfordert. Da sich hier bei Zoestius eine kleine Abweichung von seiner Quelle findet, stelle ich beide Texte einander gegenüber.

De aetatibus ecclesiae:

Ubi necessitas urget excusabilis dispensatio est. Utilis distinctio quamvis non propria. Nam cum horum nihil est, non plane fidelis dispensatio est, sed crudelis dispersio.

Zoestius:

Ubi necessitas urget, excusabilis dispensatio est. Ubi utilitas provocat dispensatio laudabilis est. Utilitas dico communis non propria. Nam cum horum nihil est, non plane fidelis dispensatio est, sed crudelis disproprietio.

Nach meinem Dafürhalten ist der erweiterte Zoest'sche Text der bessere, und es ist sehr wahrscheinlich, daß er auch in dem unserem Autor vorgelegenen Exemplar des anonymen Traktates so gestanden hat, da das von Goldast in seiner Monarchia abgedruckte Werk unvollständig und sicher auch verderbt auf uns gekommen ist. Wäre das aber der Fall, so viele der Schrift des Zoestius auch hier die Aufgabe zu, ihre Vorlage in der ursprünglichen Fassung wiederherzustellen, worauf wir am Schlusse des Traktates noch zurückkommen werden.

¹⁾ Westf. Zeitschr. Bd. 18, S. 169.

Der anonyme Traktat erwähnt dann die Versündigung der Päpste an ihrer Herde, den Stolz und Hochmut der Prälaten, wofür als Beleg eine Stelle aus der Schrift des hl. Bernhard: *De consideratione* aufgeführt wird,¹⁾ der in glänzenden Farben das Bild eines wahren Hirten mit allen seinen hervorstechenden Eigenschaften malt. Sed ubi iam talis?, so schaut sich der Verfasser fragend nach einem solchen verwirklichten Idealbilde um.²⁾ Die Zeiten sind anders geworden. Mutatus est color optimus, aurum perversum est. Unwürdige dringen in die höchsten Stellen ein, während früher Männer, wie Basilius und Gregor sich sträubten, ein Amt anzunehmen, für das sie nach ihrer Meinung nicht würdig seien.³⁾ Auch in diesem von Zoestius wortgetreu wiedergegebenen Kapitel bestätigt sich wieder die Flüchtigkeit des Abschreibers durch Auslassung von Verben und Verwechslungen gleich klingender Worte und Wortformen wie: *tondunt* statt *tondent*, *inconvenientissime* für *incontentissime*, *dispersio* und *dispropriatio*. Zu den schon vorhin erwähnten Abweichungen vom Texte der Vorlage kommt noch eine am Rande zugefügte Note, wo Zoestius anknüpfend an die Worte des heil. Bernhard über den Papst: *Te vero non dominum episcoporum sed unum ex ipsis* hervorhebt, daß ja auch die übrigen Apostel mit Petrus eine Gemeinschaft bildeten und auch ihnen dieselben Vollmachten vom Herrn verliehen wurden, wie dem Petrus. Freilich gesteht er zu, daß Petrus diese Macht zeitlich vor dem Konfortium der Apostel erhalten habe. Doch lag es nicht in der Absicht des göttlichen Meisters, einen Primat zu schaffen, weil dann dessen Inhaber sich nicht unter die andern erniedrigen könnte, und zudem hat der Herr ja auch ausdrücklich betont:

¹⁾ Der Traktat: *De aetatibus* zeigt eine enge Verwandtschaft mit der Schrift des hl. Bernhard: *De consideratione*, die um 1150 entstanden sein muß.

²⁾ Diese Stelle erinnert an eine ähnlich lautende des Bischofs Jacobus von Lodi in seiner Predigt: „*Idea melioris summi pontificis*“, die im Jahre 1417 vor Eintritt der Kardinäle ins Konklave zur Wahl eines neuen Papstes gehalten wurde. *Concil. const.* I, S. 931.

³⁾ Vgl. Konrad von Gelnhausen in seiner *Epistola concordiae*: *Et sic indigni indigne per media diaboli ad dignitates promoventur*. *Blumenrieder, Literarische Polemik zu Beginn des abendländischen Schisma*. S. 114.

Reges gentium dominantur, sed non erit ita inter vos. Endlich schließt das Verhältnis von Petrus und Paulus, die beide auf gleicher Höhe stehen, einen Primat vollständig aus. Mit Ausnahme der vorhin erwähnten Abweichungen und dieser Randnote, die unser Autor zur Ergänzung und Befräftigung seiner Vorlage beizufügen für nötig hielt, zeigt im übrigen auch dieses Kapitel die gewohnte Übereinstimmung beider Texte.

c) De aetatibus ecclesiae.

Waren die beiden ersten Kapitel mehr eine allgemeine Übersicht über einst und jetzt, so findet im folgenden der Vergleich zwischen den einzelnen Menschenaltern und der allmählichen Entwicklung der Kirche seine besondere Ausföhrung. Damit beginnt die Abhandlung über die einzelnen Zeitalter der Kirche, ihre geschichtliche Festlegung und Abgrenzung gegeneinander, immer zu den entsprechenden Perioden des Menschenlebens in Parallele gesetzt. Es ist das ein Vergleich, der für die damalige Zeit als fast ebenso abgegriffen bezeichnet werden darf wie die abgedroschene Zweischwertertheorie. Der Anonymus führt in diesem Kapitel ungefähr folgendes aus: Seneca teilte die Zeitalter der Stadt Rom nach den verschiedenen Perioden des Menschenlebens ein. Besser wäre es, einen solchen Vergleich mit der Kirche anzustellen. Denn auch sie hat ihr Kindes- und Jugendalter, bis sie allmählich erstarrt auf der Mittagshöhe des Lebens erscheint, um dann nach eintretender Erschlaffung mit dem alternden Greise ins Grab zu sinken. So geht er dann die einzelnen Zeiten durch. Das unmündige, in der Apostelgeschichte so treffend geschilderte Kindesalter setzt ein mit der Himmelfahrt des Herrn, das Knabenalter seit der Trennung der Apostel. Die adolescentia der Kirche kennzeichnen die ausbrechenden Christenverfolgungen, während das Freiheitsedikt Konstantins die juvenus heraufföhrt, worauf die Kirche äußerlich und innerlich gefestigt, bald im Mannesalter ihren Höhepunkt erreichte. Mit der Trennung der abendländischen und morgenländischen Kirche bricht dann der jähe Verfall herein.¹⁾ Verderblich sind die Auswirkungen dieses

¹⁾ Diese Stelle zeugt gegen die Behauptung Gierkes, daß der anonyme Verfasser von De aetatibus die Trennung der abendlän-

Schismas. Beide Teilkirchen gehen geschwächt daraus hervor. Die Besten zerreiben ihre Kräfte im Hader untereinander, so daß die Kirche wie an einer schlimmen inneren Krankheit langsam dahinsiecht. Im Morgenlande fallen die Heiden über die heiligen Stätten her. Tief ergriffen ob all dieser äußeren Zerrissenheit und inneren Ohnmacht der Kirche sendet er aus bewegtem Herzen ein Gebet zum Himmel empor, der allein aus dieser Notlage befreien kann.

Dieses von Zoestius mit geringen Abweichungen übernommene Kapitel bietet uns gleich zu Anfang wieder ein charakteristisches Beispiel für unsere Behauptung, daß der Kopiator es bei seiner Arbeit eilig hatte. Dazu folgende Parallele:

De aetibus ecclesiae:

Non inscite Seneca Romanae urbis tempora distribuit per aetates: melius tamen et perfectius tempora ecclesiae per aetates distribuuntur.

Zoestius I:

Non inscite Seneca, Romanae urbis tempora, distribuit per aetates describuntur.

Zoestius II:

Non inscite Seneca Romanae urbis tempora distribuit per aetates melius tamen et perfectius tempora ecclesiae per aetates describuntur.

Die Erklärung kann nur so lauten. Infolge der Eile hat Zoestius offenbar das erste per aetates als zweites angesehen, so daß derselbe Satz der Vorlage bei ihm zuerst in der verkürzten Form I erscheint. Bei einer nochmaligen Durchsicht hat er dann das Fehlende am Rande nachgeholt. Für seine Flüchtigkeit spricht auch die Verwechslung von distribuuntur und describuntur. In dem zitierten Psalm 78 lesen wir in der Vorlage: Posuerunt Jerusalem in acervos lapidum, während Zoestius dafür in pomorum custodiam eingesetzt hat. Bemerkenswert ist endlich noch der Schlußsatz: Resuscita Romanum imperium, heu dolor, collapsum, ad conterendam agarenorum potestatem, qui non in te domine sed in sua feritate confidunt. Das waren Worte, die in unserem Autor ein sehnsüchtiges

dieser Kirche von Rom schon in die virilis aetas verlegt. Vgl. Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Heft 7, S. 55.

Verlangen nach Wiedergeburt alter deutscher Kaiserherrlichkeit wachrufen mußten, und wir würden bei seiner uns bekannten Einstellung zur Kaiseridee gerade deshalb die Urheberschaft des Zoestius hierfür unbedenklich geltend machen, wenn nicht so unzweifelhaft feststände, daß er hier nur den Traktat des ihm in seinen Anschauungen so verwandten unbekanntem Verfassers ausgeschrieben hat. War es doch auch des Zoestius unverrückbare Meinung, daß nur ein starker Kaiser imstande sei, dem immer vor einer ernstlichen Reform zurückschreckenden Papst zur Abhaltung eines Generalkonzils zu zwingen, oder selbst ein solches einzuberufen, was ja nach ihm durchaus in der Macht des Kaisers lag. Leider ist die in diesem Zusammenhange äußerst wichtige kirchenpolitische Schrift des Zoestius: *De caesarea maiestate*¹⁾ bis heute verschollen geblieben.

d) *De infantia et pueritia ecclesiae.*

Nach der mehr allgemein gehaltenen Einführung in die verschiedenen Zeiten der Kirche geht der Verfasser zwecks näherer Ausführung des Vergleiches auf die einzelnen Perioden ein und behandelt zunächst das Kindesalter der Kirche. Streifen wir kurz den Inhalt dieses Kapitels. Nach der Himmelfahrt des Herrn kamen die Apostel zusammen und setzten den Jacobus als Bischof zu Jerusalem ein, dem nach dessen Martyrium Simon auf dem Bischofsstuhle folgte. Wo ist da die Rede von einem Primat Petri? Gerade diese Frage hat Zoestius noch besonders unterstreichen zu müssen geglaubt, weshalb er unter Abweichung von seiner Vorlage am Rande die Bemerkung anfügt, daß, wollte man überhaupt von einem Primat reden, Jacobus viel eher auf eine Ausnahmestellung und einen Vorrang Anspruch erheben dürfe.²⁾ Der anonyme Verfasser geht dann auf der Suche nach dem Primat alle Synoden durch, um schließlich zu dem Ergebnis zu kommen, daß in der Urkirche auch nicht die geringste Spur von einem Primat zu entdecken sei. Vielmehr gaben auf den Synoden die

¹⁾ Die Schrift wird vom Verfasser selbst als sein Werk genannt im Cod. Gud. Lat. 206, 1 und Mscr. 72 Qu.

²⁾ *Jacobus successit in ecclesia iherosolimitana Christo. Sed Christus fuit primus ecclesiae militantis sacerdos, qui igitur in eadem sede successor Christi fuit, debuit potius dici summus sacerdos et aliorum princeps sicut Christus fuit.*

Apostel in Verbindung mit den Schülern bei allen Entscheidungen den Ausschlag, also ein demokratisches Prinzip. Man könnte bei der Übersicht über dieses Kapitel die Frage erheben, was soll denn überhaupt der Nachweis des Primates hier?, da der Verfasser doch das Kindesalter der Kirche zu behandeln sich vorgenommen hatte. Dieselbe Frage wäre auch bei den anderen Kapiteln am Platze. Sehr wahrscheinlich hat auch Zurbonsen darauf hinweisen wollen, wenn er nach Anführung dieser Abhandlung sagt: „ Klarheit und Disposition unseres Traktates lassen viel zu wünschen übrig; die erbitterten Angriffe gegen das Papsttum sind sich Selbstzweck.“¹⁾ Dieser Tadel mochte für das Zoest'sche Werk berechtigt sein, trifft aber seine Vorlage in keiner Weise, da der richtige Titel des anonymen Traktates vollständig lautet: *De aetatibus ecclesiae contra primatum et superioritatem papae Romanae.*

In einem 5. Kapitel bringt dann der anonyme Verfasser die Abhandlung über das Knabenalter der Kirche, obwohl schon Kapitel 4 das Kindes- und Knabenalter zusammen behandeln sollte. Sein Kopiator Zoestius ist darin aber konsequenter, indem er beide auch wirklich in einem Abschnitte behandelt. Die Vorlage hat folgenden Inhalt: Nach der Trennung der Apostel wurde Petrus einige Jahre Bischof von Antiochien, ging dann mit Paulus nach Rom, wo beide gemeinsam der Kirche vorstanden. Hier zeigt sich sofort das Widerstreben gegen Anerkennung eines Primates, indem er dem Petrus als Gegenpol den Paulus beigesellt und die Amtshandlungen von beiden gemeinsam vollführen läßt. So legt er Wert darauf zu betonen, daß beide Apostel den Linus als Nachfolger auf dem Bischofsstuhle zu Rom bestimmt. Zoestius fügt noch hinzu, daß Petrus nach siebenjährigem Aufenthalte in Antiochien nach Rom gekommen sei. Von dieser unbedeutenden Bemerkung abgesehen, hat der Mariensfelder auch dieses Kapitel wieder wörtlich seinem Traktate eingefügt. Die Behauptung von dem flüchtigen Gebrauch der Vorlage wird ebenfalls durch einige Beispiele neu bestätigt.

¹⁾ Westfd. Zeitschr. Bd. 18 S. 166 ff.. Zurbonsen sah eben den Mönch aus Mariensfeld als Verfasser an, während in Wirklichkeit der anonyme Autor des 14. Jahrhunderts durch diese Zeilen zu uns spricht.

Die häufige Vertauschung von ubi und ibi, hiis und iis, des Perfekts mit dem Präsens, die Verwechslung von *communibus* mit *contaminationibus*, die falsche Zitierung einer Stelle als Act 25, während es Act 18 heißen muß, mögen an dieser Stelle genügen.

e) De adolescentia et iuventute.

Auf das in mancher Hinsicht noch schwache und hilflose Kindesalter folgt die Jugend der Kirche, worüber uns der anonymus ungefähr folgendes zu berichten weiß: Innerlich gefestigt und im äußeren Kampfe siegreich, fühlt sich die Kirche bald stark genug, den Drohungen der Machthaber zu trotzen, freilich nicht ohne eigene Gefahr. Sie gerät in Konflikt mit der heidnischen Staatsgewalt. Verfolgungen setzen ein, in denen viele mit ausgesuchten Qualen gemartert, mutig für ihre Überzeugung in den Tod gehen. Doch nicht alle beweisen eine solche Standhaftigkeit. Es gibt auch Unwürdige unter ihnen. Ja sogar solche fallen ab, die ihrem Amte und ihrer Stellung nach Säulen der Wahrheit sein sollten. Unter ihnen befindet sich auch Papst Marcellinus. Dieser Fall, der in der gesamten Traktatenliteratur des 14. und 15. Jahrhunderts fast bei allen Autoren wiederkehrt,¹⁾ wird auch in *De aetatibus* ergiebig ausgebeutet, und von da hat ihn Zoestius in sein Werk aufgenommen, wo er sich noch öfter wiederholt. Die Jugend der Kirche beginnt mit dem Freiheitsedikt des großen Konstantin, dessen Anfang er wörtlich wiedergibt. An dieser Stelle weicht Zoestius wieder einmal von seiner Quelle ab. Es scheint, als habe nach seiner Ansicht die Vorlage das Verdienst des großen Christenbefreiers nicht genügend unterstrichen, was er durch eine längere Randnote nachholen möchte, worin er folgendes ausführt: Dieser *imperator optimus* hat durch seine der Kirche gemachten Zuwendungen sie reich gemacht.²⁾ Es ist aber falsch zu behaupten, daß die Kirche ein Unrecht

¹⁾ Vgl. Konrad von Weinhäusen in Blumentrieder, *Literarische Polemik* S. 123; Heinrich von Langenstein in Hardt, Bd. II, S. 29, Theoderich de Vrie in Hardt Bd. I, S. 32.

²⁾ Wahrscheinlich deutet diese Anmerkung auf die Constantinische Schenkung hin, die dann auch Zoestius noch als bare Münze nimmt, wie das auch bei Heinrich von Langenstein, dem Begründer der konziliaren Theorie, der Fall ist. Hardt Bd. II, S. 3 ff.

auf zeitliche Güter habe. Er zitiert dafür eine Stelle des hl. Gregor, die besagt, daß sie die Sünden des Volkes essen, indem sie deren Gaben dafür annehmen. Und so lautet denn seine Nutzenwendung, der Papst und die übrigen Prälaten haben durchaus kein Recht, stolz und hochmütig auf das Volk herabzublicken; sie sollen vielmehr bedenken, quod de elemosinis vivunt pro peccatis datis et oblatis.¹⁾ Nach der Freiheitserklärung der Kirche durch Konstantin, so führt die Vorlage weiter aus, kamen die Bischöfe zur Festlegung der Glaubenssätze und zur Ausmerzung der Irrtümer zusammen, was vorher in der Christenverfolgung wegen der allgemeinen Unsicherheit nicht möglich gewesen war. Die Irrlehren wurden beseitigt, die Patriarchensitze festgelegt. Auf der ersten Synode zu Nicaea wurde dem Bischofssitz Alexandrien die Herrschaft über Aegypten und Libyen zuerkannt. Ein gleiches Privileg erhielt bald darauf Konstantionopel für sein Gebiet, während Rom die Leitung der suburbicaniſchen Kirchen übernahm.²⁾ Als Beispiel wortgetreuer Übernahme, die sich weiter durch das ganze Kapitel belegen läßt, greife ich folgende Stelle heraus.

De aetatibus ecclesiae:

Puerilibus annis iam transactis adolevit ecclesia et accepit robur. Nam Christi fideles fortes facti sunt in bello, tyrannorum minas contempserunt.

Zoestius:

Puerilibus annis iam transactis adolevit ecclesia et accepit robur. Nam Christi fideles fortes facti sunt in bello, tyrannorum minas contempserunt.

Abweichungen des Zoestius von seiner Vorlage sind in diesem Kapitel kaum zu verzeichnen. Nur hier und da zeigt sich wieder die durch nachlässiges Ausschreiben verursachte Änderung einiger Worte wie: passionis statt pavoris, quare für qualiter, huic für nunc, iuravit statt

¹⁾ Hier zeigt sich wieder der besonders auch von Nikolaus von Clemanges in seinem Werke: De ruina ecclesiae so scharf geführte Angriff auf eines der drei Hauptübel der Kirche, den Hochmut der Prälaten, vor allem des Papstes.

²⁾ Zur Erklärung des Wortes suburbicarum glaubt hier Zoestius die Note am Rande beifügen zu müssen: suburbicarum id est occidentalium qui sunt sub urbe romana.

curavit, ab für atque, nec videtur statt nunc videatur, Verwechslung von quoniam, qui, quod, quia, inde, in-super, von Präsens und Perfekt. Natürlich ändern diese geringfügigen Textunterschiede nichts am Gesamtergebnisse, welches immerhin lauten muß, daß Zoestius seine Vorlage wortgetreu, wenn auch etwas flüchtig, wiedergibt.

f) De virili aetate et senio.

Im letzten Kapitel endlich behandelt der anonyme Verfasser in seinem Traktate das Mannes- und Greisenalter der Kirche, das folgenden Gedankengang aufweist: Konstantinopel kämpft mit aller Macht um den Vorrang, findet aber einen ebenbürtigen Gegner in Rom, das schließlich in dem rivalisierenden Kampfe, dem Gregor der Große vergeblich gütlich beizulegen versucht hatte, durch die Mithilfe des Kaisers Phocas Sieger bleibt. Somit als Haupt der Kirche anerkannt, gelangt dann der römische Bischofsitz im Bunde mit dem Kaisertum bald zu Macht und Ansehen. Die Kaiser übernehmen den Schutz der Kirche gegen äußere Feinde, wofür ihnen das Recht zuerkannt wird, alle Bischofsitze und auch den Papstthron zu besetzen. Bei der Erwähnung des damaligen modus der Papstwahl, die bald vom Volke, bald vom Kaiser oder von beiden zusammen vorgenommen wurde, wird das Recht des Kaisers auf die Papstwahl besonders unterstrichen. Nicht erst Papst Hadrian hat dem Kaiser Karl die Befugnis dazu erteilt, sondern dieses Recht ist bedeutend älter und die Kaiser selbst haben schon früher davon Gebrauch gemacht. Welch' gewichtiges Wort die Herrscher mitzusprechen hatten, zeigt besonders die Tatsache, daß die Päpste sich bei ihnen für begangene Fehler reinigen zu müssen glaubten, so Papst Sixtus vor Kaiser Valentinian. Durch diesen Beistand der Kaiser nahm die Kirche rasch einen ungeheuren Aufschwung; aber mit der Vermehrung des äußeren Wohlstandes wuchs auch das Laster, das wie eine schleichende Krankheit am Marke der Kirche zehrte, um bald, wie der Verfasser meint, den stolzen, aber innerlich morsch und hohl gewordenen Bau in Trümmer zu legen. Da gerade dieser letzte Teil des Traktates in mancher Beziehung von Bedeutung ist, stelle ich Vorlage und Abschrift in Parallele.

De aetatibus ecclesiae:

Cum igitur ecclesia in perfectam libertatem velut in religionem crevit, et simul in deliciis crevit.

Diese Gegenüberstellung bestätigt aufs neue einmal die völlige Abhängigkeit des Zoestius von seiner Quelle, dann aber auch die Flüchtigkeit des Kopiators, da Wechselungen von venit und velut, divitiis und deliciis nur auf diese Weise entstanden sein können. Und so gilt auch vom Schlußkapitel dasselbe, was wir bei allen anderen Abschnitten der Vorlage feststellen könnten, sodaß als Ergebnis der Untersuchung folgendes Urteil gelten muß: Bei im allgemeinen wörtlicher Übernahme des Traktates zeigen sich geringe Abweichungen, die meist nur von untergeordneter Bedeutung sind, oft sogar in der flüchtigen Arbeitsweise des Zoestius allein ihre Erklärung finden.

Zoestius:

Cum igitur ecclesia in perfectam libertatem venit in religione crevit et simul in divitiis.

3) Streitfragen über den Traktat: De aetatibus ecclesiae.

Über dieses von Zoestius herangezogene Werk herrschen noch vielfach Meinungsverschiedenheiten, auf die ich wegen der engen Verbindung beider Schriften kurz eingehen möchte. Es stehen sich im wesentlichen zwei, in manchen Punkten widerspruchsvolle Ansichten gegenüber, mit denen wir uns gestützt auf den Zoestischen Traktat auseinanderzusetzen haben. Zuerst hat Siegmund Riezler¹⁾ sein Urteil über diese Schrift in folgende Worte gekleidet: Man ist in Verlegenheit, welcher Zeit man die Schrift zuweisen soll. Wenn Goldast sie 1350 setzt, sein Freund sie dem Bonagrata zuschreibt (*Dissertatio de auctoribus*), so sind dies völlig aus der Luft gegriffene Annahmen. Die Schlußworte: Die Kirche ist geteilt und zerrissen, nötigen keineswegs, sie in die Zeit des großen Schismas zu setzen, da sie sich auch auf die vorher besprochene Scheidung der orientalischen Kirche beziehen können. Dem 14. Jahrhundert muß die Schrift angehören, wenn anders des Althrikus Bestimmung des Alters der Handschrift (ungefähr 200 Jahre) nicht ganz verfehlt ist.

¹⁾ Die literarischen Widersacher der Päpste zur Zeit Ludwigs des Bayern S. 153, Anm. 2.

Diese Ansicht Kiezlers aber sollte nicht lange unwidersprochen bleiben. Schon 5 Jahre später nahm Otto Gierke¹⁾ zu dieser Frage Stellung und kam dabei zu folgendem Ergebnis: Der Tractatus de aetatibus ecclesiae muß trotz Kiezler in die Zeit des großen Schismas fallen; er nimmt 6, nicht wie Kiezler sagt, 4 Lebensalter der Kirche an, versetzt die Scheidung der orientalischen Kirche in die Zeit der virilis aetas und erwähnt am Schluß die jetzige Spaltung unter den Symptomen äußerster Greisenhaftigkeit der Kirche. Unmöglich können sich also die Schlußworte auf jene früher besprochene Scheidung zurückbeziehen, Ton und Anschauungen verweisen auch durchaus auf die angegebene Zeit.

Ich habe diese entgegengesetzten Ansichten absichtlich hier wiedergegeben, weil ich der Meinung bin, daß sich mit Hilfe des Zoestischen Traktates, der ja, wie wir sahen, das Werk De aetatibus wörtlich übernommen hat, diese Schwierigkeiten wegräumen lassen. Daß die Beantwortung der aufgeworfenen Fragen zugunsten Kiezlers ausfällt, kann nicht verwundern. Schon dessen Vermutung, daß der Traktat nur unvollständig auf uns gekommen sei, ist durchaus zutreffend und deckt sich mit der vor Abdruck des Traktates im Catalogus testium veritatis geäußerten Angabe: Verum adscribamus sane totum eum libellum, quoniam omnino lectu dignus est: tam et si valde verear integrum non esse. Denn tatsächlich ist das Werk de aetatibus am Schlusse unvollständig. Mitten im Satze bricht die Erzählung ab, sodaß von der im letzten Abschnitte versprochenen Abhandlung über das Mannes- und Greisenalter nur der erste Teil zur Ausführung gelangt ist, während der Verfasser uns die Schilderung des Greisenalters schuldig bleibt. Nur der letzte Satz: sed tandem emarcuit, senuit et rugosa facta est: insuper divisa est et scissa bildet den Anfang der Schilderung des greisenhaften Zustandes der Kirche, während die weitere Ausführung fehlt. Einen durchschlagenden Beweis für die Unvollständigkeit der Vorlage aber gewinnen wir erst durch den Traktat des Zoestius, der hier kein Satzende

¹⁾ Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Heft 7, S. 55.

und auch keinen neuen Abschnitt aufweist, was doch bestimmt der Fall wäre, wenn seine Vorlage hiermit geendet hätte. Zur besseren Übersicht lasse ich beide Texte hier folgen.

De aetatibus ecclesiae:

Cum igitur ecclesia in perfectam libertatem velut in religionem crevit, et simul in deliciis crevit: sed tandem emarcuit, senuit, rugosa facta est: insuper divisa est et scissa.

Ende.

Zoestius:

Cum igitur ecclesia in perfectam libertatem venit in religione crevit et simul in divitiis. Sed tandem emarcuit et senuit et rugosa facta est. Insuper divisa est et scissa quod quidem contigisse legimus post octavi Constantinopolitani concilii celebrationem. In illa namque concilio restitutus fuit Ignatius depositus amoto fotino, Constantinopolitanus patriarcha. Sed postea Basilius Grecorum imperator restituit fotinum et expulit Ignatium. Et tunc inter Grecos et Latinos scisma factum est.

Daß also der Traktat *De aetatibus* nur unvollständig auf uns gekommen ist, dürfte damit erwiesen sein. Es ist aber sehr wahrscheinlich, daß unserm Zoestius bei seiner Arbeit das Werk unverkürzt vorgelegen hat. So erhebt sich die Frage, wie weit reichte die anonyme Schrift in Wirklichkeit? Ist es möglich, sie in ihrem früheren Umfange wiederherzustellen? Ich glaube nun diese Frage unter Zuhilfenahme des Zoestischen Werkes bejahen zu können, und damit gewinnt die Schrift unseres Autors eben wegen ihrer bereits festgestellten, wortgetreuen Wiedergabe der Vorlage eine erhöhte Bedeutung. Sicher ist, daß das in Hermanns Traktate sich findende 9. Kapitel noch ganz der Vorlage angehört, bringt es doch erst die Ausführung des nur eben angedeuteten greisenhaften Zustandes der Kirche. Es schildert vor allem die Folgen jener so verhängnisvollen Glaubensspaltung und hat kurz folgenden

Inhalt: Als Gründe für die Trennung führen die Griechen besonders drei Momente an, den Stolz der römischen Legaten, dem jährlichen Zensus von 80 Pfund Gold und die Trennung des Imperiums seit Karl dem Großen. Von der Zeit an häufte sich das Übel. *Obscuratum est aurum et mutatus est color optimus.*¹⁾ Die Päpste vergaßen, was sie früher gewesen, brüsteten sich mit ihrer Stellung und reservierten den Titel *papa* nur für sich, während doch Augustinus und Hieronymus jeden Bischof so nannten und der Papst einfach die Bezeichnung Bischof, *praesul*, *provisor* oder *consacerdos* führte. Bald nach der Trennung schufen die Morgenländer vier Patriarchensitze. Der römische Bischofsstuhl aber zog alles an sich, ohne des Propheten Worte zu beachten: *Qui ambulat in iustitiis et loquitur veritatem, qui proicit avaritiam ex calumnia et excutit manus suas ab omni munere.* Ysaie 33. Mit dieser Bibelstelle, so vermute ich, wird der Traktat *De aetatibus* geendet haben, sodaß der Schluß des anonymen Werkes mit dem Ende des 9. Kapitels von Hermanns *De potestate* zusammenfällt. Zwar behandelt Zoestius dann noch in einem 10. Abschnitte unter der Überschrift: *De aetate decrepita ecclesiae et eius languore* den allmählichen Niedergang der Kirche, den er mit dem Schisma vom Jahre 1378 einsetzen läßt. Aber das wird doch wohl seine Zutat sein und nicht mehr der Vorlage angehören. Denn zunächst einmal bildet in allen Werken, die diese Parallele der Menschenalter mit der geschichtlichen Entwicklung der Kirche zum Gegenstand haben — und dieser Vergleich ist in früherer Zeit sehr gern angestellt — das Greisenalter der Kirche, das dem letzten Stadium des menschlichen Lebens entspricht, natürlich den Abschluß. Davon wird auch der Traktat *De aetatibus* keine Ausnahme machen. Zu demselben Ergebnis führt uns sodann auch folgende Erwägung. Der eigentlichen Durchführung dieses Vergleiches geht eine Aufführung der 6 Lebensalter voraus, die naturgemäß mit dem Greisenalter endet und eine *decrepita aetas*, die an sich schon etwas Außergewöhnliches wäre, ist dem Traktate unbekannt. Daß aber Hermann

¹⁾ Dasselbe Bild bei Theoderich de Vrie, *Epistola an Kaiser Sigismund* in *Harbt* Bd. I S. 19.

diesen übernommenen Vergleich bis zur letzten Konsequenz weiter durchführte, lag doch auf der Hand, da er das große Schisma selbst miterlebte, das nach seiner Ansicht den völligen Ruin der Kirche nach sich ziehen werde. Da nun in seiner Vorlage das Greisenalter der Kirche schon ins 10. Jahrhundert festgelegt war, so mußte er zur Schilderung seiner Zeit ein siebtes Lebensalter einführen, das er dann als *decrepita aetas* bezeichnet. Andernfalls hätte er die Reihenfolge der Kapitel seiner Vorlage ändern und den Abstieg der Kirche nach der Trennung des Morgenlandes von Rom schon in *dievirilis aetas* verlegen müssen, wie ja Gierke für *De aetatibus* mit Unrecht behauptet hat. Somit hat die Ansicht, daß auch das 10. Kapitel des Zoestischen Traktates noch der Vorlage entnommen sei, wenig Wahrscheinlichkeit. Ganz unmöglich ist endlich diese Annahme aus dem einen Grunde, weil Zoest die *decrepita aetas* mit dem großen Schisma des Jahres 1378 beginnen läßt. Halten wir aber fest, daß der Traktat *De aetatibus* schon um 1350 entstanden ist, so konnte der anonyme Verfasser dieses ja für ihn noch in der Zukunft liegende Ereignis noch nicht als geschehen bringen, oder aber man müßte schon zugeben, daß das Werk erst um 1400 verfaßt und die Zeitangabe des Flavius Illyrikus nicht zu halten ist. Das aber zu behaupten, so will mir scheinen, liegt doch kein hinreichender Grund vor. Damit ist schon die Frage nach der Entstehungszeit des Traktates *De aetatibus* in die Debatte geworfen, die von Gierke und Riezler verschieden beantwortet wird. Zwar ist es auch mit Hilfe des Zoestischen Traktates nicht möglich, die genaue Abfassungszeit von *De aetatibus* festzustellen. Wohl aber sind wir durch ihn in der Lage, die Unhaltbarkeit der Ansicht Gierkes darzutun, der zu dem Ergebnis kam, daß der Schlußsatz: *Insuper divisa est et scissa* sich auf das Schisma von 1378 beziehe, woraus natürlich folgte, daß die Schrift nach diesem Termin entstanden wäre. Das trifft aber nicht zu. Denn Zoestius, in dessen Werke die gekürzte Vorlage ihren Abschluß findet, berichtet ganz eindeutig: *et tunc inter Grecos et Latinos scisma factum est*. Damit steht unzweifelhaft fest, daß mit dem nur angedeuteten Schisma nur die Trennung der morgenländischen und abendländischen Kirchen gemeint sein kann.

Und um vollends sicher zu sein, daß dies der Fall ist, lasse ich den Traktat selbst sprechen.

Senilis aetas orta est ab eo tempore, quo Orientalium Christicolarum quatuor patriarchales ecclesiae a Romana ecclesia sunt divisa: tunc senuit et tandem languida morbidaque facta est.¹⁾ Damit fällt auch die weitere Behauptung Gierkes, daß das Werk die Scheidung der orientalischen Kirche schon in die virilis aetas verlege. Denn nach dem Traktate setzt das Mannesalter der Kirche schon um 600 ein, als Papst Bonifac IV. (der Kirche) vom Kaiser Phocas die Zusicherung erhält, daß die römische Kirche caput omnium ecclesiarum sei. Wenn Gierke endlich noch bemerkt, daß die Schrift im Gegensatz zu Kiezler nicht vier, sondern sechs Zeitalter annehme, so ist darauf zu erwidern, daß beide Ansichten das Richtige treffen; nur faßt Gierke die tatsächlich vorhandenen sechs Zeitalter für sich getrennt, während Kiezler durch Zusammenfassung der adolescentia et iuventus wie auch der virilis aetas et senilis zu der Vierzahl gelangt, die sich neben der 6-Zahl auch im Traktate selbst wiederfindet. Im wesentlichen wird also die Ansicht Kiezlers über unseren Traktat Geltung behalten müssen, auch bezüglich der Datierung, von der er sagt: dem 14. Jahrhundert muß die Schrift angehören. Wenn er insolgedessen die Entstehungszeit des Traktates in die Zeit von 1300—1400 versetzt,²⁾ so scheint mir das doch allzu vorsichtig und ziemlich weit gegriffen zu sein. Denn da das Werk das Schisma von 1378 noch nicht erwähnt, wie ich soeben darzutun versuchte, so muß das Jahr 1378 als äußerster terminus ante quem angesehen werden. Andererseits dürften auch die ersten Jahrzehnte des 14. Jahrhunderts wohl kaum in Frage kommen, sodaß die Ansicht des Flavius Illyrikus doch zu Recht besteht, daß die anonyme Schrift zu der reichen Traktatenliteratur zu rechnen ist, die in dem politisch wie literarisch geführten Kampfe zwischen dem Papste und Ludwig dem Bayern kurz vor 1350 ent-

¹⁾ Cod. Gud. Lat. 206, 1 Kap. 6. Als Beweis eine zweite Stelle, S. 44: Sed post ortum scismatis inter Grecos et Latinos obscuratum est aurum et mutatus est color optimus.

²⁾ Kiezler, Übersicht der theoretischen Literatur über Staat und Kirche von Thomas von Aquin bis zum Schisma.

standen ist. Ich persönlich halte dafür, daß die mannigfachen Übergriffe und Anmaßungen des geldhungrigen Papstes Johann XXII. die Hauptursache gewesen sind, denen diese anonyme Schrift ihre Entstehung verdankt. Daher das entschiedene Eintreten des Verfassers für die Sache des Kaiser, seine Mahnung an das weltliche Haupt der Christenheit: *resuscita Romanum imperium, heu dolor, collapsum*. Dem Verfasser mag eine Wiederaufnahme staufischer Kaiserpolitik vorgeschwebt haben, worauf ja die italienische Politik Heinrich des VII. und Ludwig des Bayern nicht ganz unberechtigte Hoffnungen erwecken konnte. Ferner spricht die häufige, scharfe Gegenüberstellung von einst und jetzt *Olim, hinc modernis diebus*, die ausführliche Schilderung der gegenwärtigen traurigen Lage, die durch den unheilvollen Kampf der Kurie und des deutschen Kaisertums mitbedingt ist, offenbar dafür, daß als die wahrscheinlichste Abfassungszeit der Schrift das Zeitalter Kaiser Ludwigs des Bayern angesehen werden muß. Denn Kaiser Karl IV., der als ein Geschöpf des Papstes Clemens VI. den Thron bestieg, hat durch Nachgiebigkeit und kluge Berechnung den Frieden mit der Kurie zu wahren verstanden. Deshalb ist es wohl berechtigt, die Entstehung des Werkes *De aetatibus* in die Zeit von rund 1320 bis 1350 anzusetzen.

4) Kapitel 10 und 11 und der Traktat: *Gubernaculum conciliorum*.

Daß also Kap. 4—10 nicht der Feder unseres Zofestius entstammen, glaube ich bei der völligen Übereinstimmung beider Werke zur Genüge dargelegt zu haben, und es bedarf ja auch eigentlich keines Beweises. Im Anschluß hieran gehe ich kurz auf die folgenden Abschnitte ein, um zu versuchen, auch dort Anklänge, Zusammenhänge und Übereinstimmungen mit anderen Werken gleichgesinnter Vorgänger festzustellen. Im 10. Kapitel behandelt Zofestius den allmählichen Untergang der Kirche, der nach seiner Ansicht mit dem Ausbruch des großen Schismas begonnen hat und in Bälde zu völligem Ruin führen muß. Um diese unhaltbaren Zustände besser zu verdeutlichen und greller zu beleuchten, gebraucht er mehrere Bilder; so vergleicht er die Zerrissenheit der Kirche mit der Tunika

domini inconsutilis partita, ein früher anscheinend sehr beliebtes Bild, das sich bei Willi und Konrad von Gelnhausen wiederfindet.

Pierred' Ailli:¹⁾
Diviserunt ecclesiam Christi et tunicam eius inconsutilem.

Konrad von Gelnhausen:²⁾
Inconsutilis tunica salvatoris nostri miserabiliter scissa et divulsa videtur.

Zoestius:
Tunica domini inconsutilis partita est, ecclesiaeque divisa.

Mag hier auch von einer wörtlichen Übereinstimmung nicht gesprochen werden dürfen, so zeigt die Parallele doch, daß dieses Bild schon vor Zoestius gern angewandt wurde und er es wahrscheinlich dort entlehnt hat. Dasselbe gilt von dem Vergleich der geschichtlichen Entwicklung der Kirche mit dem goldenen, silbernen, kupfernen, eisernen und bleiernen Zeitalter, dem er unter ständiger Hervorhebung des tertium comparationis ausführliche Worte widmet.³⁾ Interessanter, weil äußerst scharf und unbarmherzig in der Bloßlegung der Schäden der Kirche sind dann die folgenden Ausführungen, die ich teilweise wörtlich wiedergebe. Mutatus est color optimus.⁴⁾ Avari et ambitiosi cetera monstra hominum, ruere ceperunt ad pedum oscula. Ipsique Romani pontifices dignitates praelaturas ceteraque ecclesiastica beneficia vendere ceperunt, beneficia beneficii copulabantur. Christi praeceptum ludibrium factum est, quo praecepit dicens: gratis accepistis, gratis date.

Ein noch schonungsloseres Gegenstück hierzu findet sich im Catalogus testium veritatis.⁵⁾ Venalia Romae templa, sacerdotes, altaria, sacra, coronae, ignis, thura preces, caelum est venale deusque.

Curia Romana non carpit ovem sine lana, Dantes exaudit, non dantibus ostia claudit. Daraus ist ersichtlich,

¹⁾ Epistola diaboli Leviathan, in Hardt I. Bd. S. 938.

²⁾ Epistola concordiae, in Liter. Polemik, S. 113.

³⁾ Es ist dies lediglich eine weitere Ausführung des schon in dem Werke De aetatibus kurz angedeuteten Vergleiches.

⁴⁾ Dieses öfter genannte Bild begegnet uns auch bei Theoderich de Vrie in seiner Epistola Hardt Bd. I, S. 19.

⁵⁾ ebenda S. 19.

daß diese Mißstände schon vor Zoestius immer und immer wieder den schärfsten Tadel erfahren haben, und daß unseres Verfassers Ausführungen, an diesen Parallelen gemessen, doch nur schwache Abbilder darstellen. Prägte doch schon sein radikaler Landsmann Dietrich von Niem mit Rücksicht auf die schmutzigen Geldgeschäfte der Kurie den charakteristischen Satz: Quod quidem non recipit Christus, suscipit fiscus,¹⁾ und Theoderich de Vrie geißelt unter den Hauptübeln der Kirche die Simonie an erster Stelle. Im Vergleich mit diesen dasselbe Thema in immer wieder anderer Variation und Schärfe behandelnden Ausführungen bringt Zoestius durchaus nichts Neues, und es liegt die Vermutung nahe, daß seine Gedanken auf die ihm bekannten Werke zurückgehen.

Im folgenden Kapitel sucht unser Verfasser dann nachzuweisen, daß das Generalkonzil als höchste Instanz auch dem Papste übergeordnet sei. Es ist das ja ein Gedanke, der damals alle Welt bewegte und angesichts des Schismas und der unwürdigen Vertreter auf dem Stuhle Petri von der Mehrzahl der diese brennende Frage behandelnden Autoren zugunsten des allgemeinen Konzils entschieden war, angefangen bei Heinrich von Langenstein über Konrad von Gelnhausen, Johannes Gerson, Matheus de Krakovia, Francesco Zabarella, Dietrich von Niem, Pierre d' Ailli, Nikolaus von Cues, Gregor von Heimburg, Aeneas Sylvius bis zu unserem Zoestius. Der Weg, den er einschlägt, ist wie bei allen seinen Vorgängern der Nachweis, daß auf den ersten, von der Urkirche abgehaltenen Konzilien keine Spur eines Primates in die Erscheinung getreten ist, sondern daß es stets die Gemeinschaft der Apostel und Schüler war, die Beschlüsse faßte und die für die Kirche wichtigen Anordnungen erließ. Besonders erwähnt er noch das Konzil zu Arles, dessen Beschlüsse dem Papste Sylvester lediglich zur Bekanntmachung mitgeteilt wurden, wodurch also der Papst in die Stellung eines bloß ausführenden Organs herabgedrückt wurde.²⁾ Im weiteren Verlaufe der Abhandlung sucht Zoestius dann seine Theorie von der Superiorität

¹⁾ De modis uniendi, in Hardt Bd. I S. 134.

²⁾ Hier wiederholt Zoestius den Beweisgang aus seiner Vorlage De aetatibus, Kap. 4.

der Konzilien noch durch Väterzitate zu stützen. Er beruft sich auf das Wort des hl. Hieronymus: orbis maior est urbe, das besagen soll, daß die Gesamtkirche doch zuverlässiger und glaubwürdiger sei als der Papst allein.¹⁾ Auch dieser Gedanke kehrt als Gemeingut aller Synodisten bei Gerson, Ailli, Konrad von Gelnhausen und Andreas von Escobar wieder.²⁾ Gemeingut aller Konzilsanhänger sind dann auch die von Zoestius gegen den Primat angeführten Bibelstellen, die schon längst vor ihm ihre Auslegung zu Gunsten des allgemeinen Konzils erhalten hatten und von unserem Autor übernommen sind. Konnten wir in den letzten Beispielen den allen Synodisten gemeinsamen Gebrauch von formelhaften Redewendungen, Bildern und Vergleichen feststellen, vielleicht auch eine gedankliche Übereinstimmung mit anderen Traktaten, so folgt nunmehr wieder ein Stück, wo eine wörtliche Übernahme aus einem ihm vorliegenden Werke klar zu Tage tritt. Es handelt sich hierbei um das schon mehrfach erwähnte, recht umfangreiche Werk, betitelt: Gubernaculum conciliorum des spanischen Bischofs Andreas von Escobar.³⁾ Dieser Bischof, ein literarischer Freund des Dietrich von Niem, war auch auf dem Konzil zu Konstanz anwesend, wo er in der 5. Sitzung des Konzils eine Rede hielt, die vielleicht mit dazu beigetragen hat, daß in derselben Versammlung die Superiorität des Konzils über den Papst ausgesprochen wurde. Er selbst ist eine uns wenig sympathische Persönlichkeit in Folge seines häufigen Parteiwechsels. Zuerst Anhänger Gregors des XII. trat er nach dem Konzil zu Pisa zu Alexander V. über, wurde dafür zum Bischof von Ciudad erhoben und in dieser Stellung von Johann XXIII. bestätigt. Nachdem er dann einige Jahre Bischof von Ajaccio auf Corsika gewesen war, ernannte ihn Martin V.,

¹⁾ Sehr scharf bei Dietrich von Niem: *Ridiculum enim est dicere, quod unus homo dicat se potestatem habere in coelo et in terra ligandi et solvendi. De modis uniendi*, in Hardt Bd. I, S. 80.

²⁾ Konrad von Gelnhausen bringt denselben Gedanken in derselben Form in seiner *Epistola concordiae*, während Gerson in *De potestate ecclesiastica*, Ailli in *De iurisdictione ecclesiae* und Andreas von Escobar in seinem *Gubernaculum conciliorum* denselben Gedanken in der Form: *Omne totum est maius sua parte* zum Ausdruck bringen.

³⁾ Vgl. Walters, Andreas v. Escobar, über seine Persönlichkeit und Lebensgang.

auf dessen Seite er sich nach dem Konstanzer Konzil geschlagen hatte, zum Titularbischof von Megara. In den Jahren 1434/37 scheint er im Dienste der Kurie zu Florenz und Bologna sein Werk *Gubernaculum conciliorum* verfaßt zu haben. Er widmet diese Schrift, von der er im Epilog sagt, daß er sie nach Analogie der 9 Engelchöre in 9 partes gegliedert habe, dem berühmten Kardinal und Konzilspräsidenten in Basel, Julianus Caesarini. Über seine Absicht spricht er sich selbst so aus: Wie ein Schiff auf stürmischer See durch eine gute Handhabung des Steuerruders den Wogen des Meeres und den Stürmen Trotz zu bieten vermag, um glücklich in den Hafen zu gelangen, so möge eine straffe Leitung des Konzils alle Schäden der Kirche beheben, damit das arg gefährdete Schifflein Petri wohlbehalten den rettenden Hafen anlaufen kann. Mit der Bemerkung, daß er jederzeit bereit sei, etwa in dem Werke vorhandene Irrtümer zu widerrufen, *occulte et publice*, da er nur das glauben und lehren wolle, *quod credit, tenet et asserit sancta mater universalis ecclesia et sancta Romana curia*, übergibt er seinen Traktat dem Julianus Caesarini *ad corrigendum et reformandum*.¹⁾ Als eifriger Anhänger der Konzilspartei kommt Andreas in seinem Werke zu dem Ergebnis, daß ein allgemeines Konzil in *autoritate, iurisdictione et executione* dem Papste übergeordnet sei. Alle Gläubigen, Geistliche wie Laien haben das Recht, auf dem Konzile zu erscheinen und abzustimmen. Muß er also seinem Bekenntnisse nach zum radikalen Flügel der Konzilspartei gerechnet werden, so wollte er doch nicht zur Opposition gehören, sondern blieb auf Seiten Eugens.²⁾ In diesem Zusammenhange aber interessiert uns nur seine Einstellung

¹⁾ Derselbe Verfasser hat uns noch einen zweiten Traktat, betitelt: *De schismatibus*, hinterlassen, in dem er unter Zusammenfassung der beiden letzten insgesamt 24 Schismen aufzählt. Auch dieses Werk, von dem Zinke sagt, „ein Verzeichnis der Schismen, das war ein Thema, über welches ein jeder informiert sein mußte, wenn er sich an den Debatten beteiligen wollte“, hat unserem Zoestius vorgelegen und ihm bei der häufigen Zitierung der Schismen und Konzilien gute Dienste geleistet.

²⁾ Das Werk *Gubernaculum conciliorum* selbst lehnt sich eng an Zabarellas Traktat über das Schisma an, der in den Jahren 1403 bis 1408 entstanden ist.

zur Frage nach der Superiorität der Konzilien, die er durch vier Gründe zu beweisen sucht:

- 1) naturali ratione,
- 2) multiplici auctoritate,
- 3) exemplificatione,
- 4) potestatis ecclesiasticae executione.

Im ersten Punkte nun deckt er sich teilweise mit den Ausführungen unseres Joestius, weshalb ich beide Texte als Beweis in Parallele stelle.¹⁾

Andreas von Escobar:

Primo ratione naturali. Ratio enim naturalis dictat, quod omne totum est maius sua parte.

Cum ergo nos omnes fideles Christiani secundum apostolum unum corpus sumus in Christo, singuli autem alter alterius membra sequitur quod totum maius sit et dignius aliqua parte ipsius. Quod ergo papa sit membrum huius corporis probatur: Quia secundum apostolum caput ecclesiae est Deus, secundum eundem apostolum. Sic ergo caput Christi est Deus in quantum est in Christo, multo magis caput papae est Deus: Et sic papa in quantum fidelis Christianus et credens firmiter in dominum Jesum est membrum ecclesiae. Et hoc est, quod dicit apostolus: Nos sumus membra, de membro scilicet Jesu Christo. Ergo

Joestius:

Item omne totum est maius sua parte.

Cum ergo nos omnes fideles secundum apostolum corpus sumus in Christo, singuli alter alterius membra, sequitur, quod totum istud sit maius et dignius aliqua parte eius.

Cum ergo papa sit membrum, huius corporis, quia secundum apostolum caput ecclesiae est Christus et sponsus eius. Et

caput Christi est Deus in quantum est homo, multo magis caput papae est Deus. Es sic papa in quantum fidelis Christianus et credens firmiter in dominum Jesum est membrum ecclesiae. Et hoc est, quod dicit apostolus. Nos sumus membra, de membro scilicet Jesu Christi. Ergo

¹⁾ Den Text habe ich aus dem großen Werke von Hardt, *Magnum concilium Constantiense* Bd. VI, pars 4, S. 148 entnommen.

totum corpus ecclesiae universalis est maius et dignius in auctoritate et potestate, cum sit corpus totum sine ruga, sine macula formosum, quam sit eius pars scilicet persona papae, qui plenus peccatis potest errare et fieri in fide Christi deformis. Ergo maius est concilium in potestate.

Zoestius hat hier noch ein Plus gegenüber seiner Vorlage in Form einer Randnote, die lautet: Si papa esset caput ecclesiae tunc mortuo papa ecclesia esset acephala, conceditur tamen, quod est ministeriale caput.¹⁾ Die Parallele läßt sich dann noch ein Stück Weges weiter verfolgen.

Andreas von Escobar:

Item probatur haec opinio Evangelica lege. Dixit enim Christus: Omnis qui facit peccatum, servus est peccati, sed papa potest facere peccatum, ergo est servus peccati. Ecclesia autem catholica nullum peccatum potest facere, cum sit aedificata super Christo Jesu, angulari lapide. Ergo est domina peccati. Sed dominus maiorem potestatem habet quam servus: Ergo maior est potestas ecclesiae quam papae.

Diese Gegenüberstellung läßt keinen Zweifel mehr darüber aufkommen, daß Zoest das bedeutende Werk des Spaniers benutzt hat. Man könnte nun daran denken,

totum corpus ecclesiae universalis est maius et dignius in auctoritate et potestate,

quam sit eius pars scilicet persona papae, qui plenus peccatis potest errare.

Zoestius:

Denique Joh. 8 Dicit.

Omnis qui facit peccatum, servus est peccati.²⁾ Sed papa potest facere peccatum, ergo est servus peccati. Ecclesia autem nullum peccatum potest facere, cum sit aedificata super Christo Jesu, angulari lapide. Ergo est domina peccati. Sed dominus maiorem potestatem habet quam servus: Ergo maior est potestas ecclesiae quam papae.

¹⁾ Dasselbe bei Mansi Bd. 29, S. 295.

²⁾ Vgl. Nikolaus von Clemanges. In Hardt Bd. I. S. 25.

daß dieser Traktat teilweise am Konzile verlesen wurde und Zoestius ihn auf diese Weise kennen lernte. Aber das würde höchstens eine gedankliche Übereinstimmung erklären, und manche inhaltlichen Parallelen des Zoestschen Werkes mit schon genannten Traktaten seiner Vorläufer können auf diese Weise entstanden sein, wozu noch die Reden und Erörterungen, die Diskussionen und endlosen Debatten hinzukamen. Eine wörtliche Wiedergabe aber ist nur dadurch möglich, daß ihm das Werk selbst vorgelegen hat. Doch da erhebt sich sofort die Frage, ob das auch zeitlich möglich war. Des Zoestius Traktat *De potestate* wurde nach eigener Angabe im Jahre 1436 fertig gestellt.¹⁾ Von dem Werke *Gubernaculum conciliorum* heißt es: *Juliano de Caesarinis cardinali inscriptum, eique in Basiliensi concilio præsidenti anno 1435 missum atque oblatum.*²⁾ Danach müßte das Werk ein Jahr vor dem des Marienfelders entstanden sein. Der Schluß dagegen trägt folgende Zeitangabe: *Scriptum Basileae, tempore interdicti anno verbi incarnati 1436, a nativitate vero Christi anno 1437, den 19. März, manu fratris N.*³⁾ *professi monasterii Mellicensis Pataviensis dioeceseos, ordinis S. Benedicti.* Wäre die Arbeit aber erst 1437 entstanden, so konnte sie unserem Zoestius noch nicht bekannt sein. Doch diese Schwierigkeit wird sich durch folgende Erwägung beheben lassen. Der Traktat des spanischen Bischofs wurde, wie zu Anfang ja auch angegeben ist, schon 1435 dem Konzilspräsidenten überreicht. Das Werk wird allgemeinen Beifall gefunden haben, und so stellte sich das Bedürfnis ein, es in mehreren Exemplaren zu besitzen, weshalb ein Mönch aus dem Kloster Melk den Auftrag erhielt, dieses Werk abzuschreiben. Dieser Schreiber vollendete seine Abschrift erst zu Anfang des Jahres 1437, sodaß sich das „scriptum“ auf die Fertigstellung der Abschrift des wenigstens schon ein Jahr vorhandenen eigentlichen Werkes bezieht.

¹⁾ Am Schlusse des Traktates ist zu lesen; *Editus anno Christi 1436 in Basileae tempore concilii.*

²⁾ Vgl. Walter, *Andreas v. Escobar*, S. 21.

³⁾ Vielleicht ist Johannes de Spira professor monasterii Mellicensis oder Frater Martinus de Senghin, religiosus Monasterii Medligensis, dieser ungenannte Schreiber.

Besonders interessant ist die Bemerkung, daß es gerade ein Benediktiner aus dem Kloster Melk war, der den Traktat des Spaniers abgeschrieben hat. Denn Zurbonson sieht es als sehr wahrscheinlich an, daß Zoestius mit seinem Abte Hermann von Warendorf in Prag studierte, bei Ausbruch der hussitischen Bewegung sich dann in das Kloster Kremsmünster flüchtete, das mit Melk gute Beziehungen unterhielt. So sei es auch zu erklären, daß der Traktat des Zoestius über die Kalenderverbesserung sich in einer Abschrift im Kloster Melk befand, von wo sie dann in die Hofbibliothek zu Wien kam. Wenn also Zoestius schon vorher mit dem Kloster Melk Freundschaft geschlossen hatte, so wird er vielleicht sogar den am Konzile zu Basel tätigen Mönch dieses Klosters gekannt haben, der ihm als Abschreiber des Werkes einen Einblick in die Schrift gewähren konnte. Man könnte nun leicht auf den Gedanken kommen, das Vorhandensein einer Abschrift von Hermanns Phasalexis in dem österreichischen Kloster damit zu erklären, daß jener am Baseler Konzil mit dem Abschreiben von Traktaten beschäftigte Benediktinermönch auch das Werk über die Kalenderverbesserung unseres Zoestius in Basel abgeschrieben und diese Schrift bei seiner Rückkehr ins heimische Kloster mitgebracht habe. Dem steht aber entgegen, daß die Melker Handschrift erst 1467 entstanden ist.

Als Ergebnis dieser Untersuchung haben wir also festzuhalten, daß die schon vorher wiederholt vermutete Anlehnung des Mariensfelders an das Werk des spanischen Bischofs nunmehr ihre Bestätigung gefunden hat.

5) Kapitel 12—15.

Die letzten Kapitel des Zoestischen Traktates sind für unsere Untersuchung weniger von Bedeutung, obwohl auch darin neue Berührungspunkte mit den Werken anderer Autoren festzustellen sind. Seinen Gedankengang von der Superiorität der Konzilien wieder aufnehmend, weist der Verfasser darauf hin, daß die Kirche ja auch ohne den Papst existieren könne,¹⁾ wobei er sich gedanklich wahrscheinlich wieder an seine Quelle, den Traktat *Gubernaculum conciliorum* anschließt. Es bedarf ja auch keiner

¹⁾ Vgl. Theoderich de Vrie in seinem Briefe an Kaiser Sigismund: *Sede vacante ecclesia manet ecclesia*. In Harbt Bd. I, S. 32.

weiteren Untersuchung, um behaupten zu können, daß er auch dann der Vorlage gefolgt sein kann, wenn eine wörtliche Übernahme nicht festzustellen ist. Ein zweites Mal richtet er dann seine erbitterten Angriffe gegen den Titel *papa*, der ihm besonders verhaßt zu sein scheint. Aber nicht ihm allein. Schon sein westfälischer Landsmann, Dietrich von Miem, hatte dagegen geeifert, der auch das anmaßende päpstliche Siegel nicht anerkennen wollte,¹⁾ und wie unser Zoestius, so betont auch Nikolaus von Cues in seiner Konfession, daß der Papst sich früher mit der Benennung *Bischof* zufrieden gegeben habe. Aus der Superiorität der Konzilien ergab sich von selbst der Gedanke, daß dann auch das Generalkonzil berufen sei, dem Papste Gesetze zu geben und ihm seinen Weg vorzuschreiben, was Zoestius im 14. Kapitel noch besonders zu begründen sucht. Aber auch da ist ein wesentlicher Fortschritt unseres Verfassers nicht festzustellen; vielmehr gilt auch von ihm der Satz, den Gerson seinem Werke vorangestellt hat: *Nihil est dictum, quod non dictum sit prius.*²⁾ Es wiederholen sich die Gedanken und Argumente aus Gersons *De potestate ecclesiastica* und aus Theoderich de Vrie's Brief an Sigismund. Erst recht herrscht dann volle Einmütigkeit unter den Anhängern des Konzilsgedankens, wenn es sich darum handelt, gegen den Hochmut und die so verhaßte Selbstüberhebung der Päpste Stellung zu nehmen. Außer unserem Autor sind es besonders Gerson, Pierre d' Ailli und Nikolaus von Cues, die diese Tatsache immer wieder unterstreichen, und Theoderich de Vrie und Nikolaus von Clemanges bezeichnen es als eines der Hauptschäden der Kirche. Wie anders war es doch früher, als Papst Marcellinus — gerade dieser Fall wird immer und immer wieder ausgebeutet³⁾ — sich dem Urteile der Bischöfe demütig unterwarf, als Sixtus, Symmachus und Formosus das Gericht über sich ergehen lassen mußten. Und jetzt? Die Antwort gibt Zoestius in Übereinstimmung mit Pierre d' Ailli durch

¹⁾ *De modis uniendi.* In Hardt Bd. I, S. 138.

²⁾ *De potestate ecclesiastica.* In Hardt Bd. VI, S. 87.

³⁾ Vgl. Konrad von Gelnhausen in seiner *Epistola concordiae*, Heinrich von Langenstein, *Epistola pacis et Theoderich de Vrie, Epistola an Sigismund.*

das Zitat des hl. Bernhard: Omnes amici et omnes inimici, omnes necessarii et omnes adversarii, omnes domestici et nulli pacifici, omnes ministri Christi sunt et serviunt Antichristo. Plus calcaria quam altaria fulgent inde mensae splendidae in cibis et ciphis, inde commessiones et ebrietates, inde cithora et lira et tibia, inde redundantia torcularia et distenta marsupia. Sollte bei diesen traurigen Verhältnissen nicht die Kirche Gesetze erlassen, damit der Papst und die Prälaten sich endlich einmal besinnen und tuen quod licebit, non quod libebit?¹⁾ Im Schlußkapitel endlich soll der Nachweis erbracht werden, daß die Kirche es ist, der der Herr die Schlüssel verliehen hat. Er sucht deshalb alle früher für den Primat zitierten Bibelstellen jetzt zur Stützung seiner These in Anspruch zu nehmen. Aber auch das kann nicht als sein Eigentum angesehen werden, da alle hierfür in Betracht kommenden Zitate schon längst vor ihm zu demselben Zwecke gesammelt und die entsprechende Auslegung gefunden hatten. Parallelen anzuführen dürfte sich vollkommen erübrigen, da man aus der reichen Traktatenliteratur der Synodisten nur ein Werk herauszugreifen braucht, um diese Behauptung bestätigt zu finden.

B. De vocibus definitivis.²⁾

Nachdem die Frage nach der Superiorität der allgemeinen Kirchenversammlung über den Papst schon in der fünften Sitzung des Konzils zu Konstanz im Jahre 1415 zugunsten des Generalkonzils entschieden war, und für die zu Basel tagende Versammlung nur neu bestätigt zu werden brauchte,³⁾ trat nun in Basel die Entscheidung über den Umfang des Stimmrechtes in den Vordergrund. Es war das eigentlich eine natürliche Weiterentwicklung im Sinne des demokratischen Prinzips, wenn diese Frage angeschnitten wurde. Denn da einmal die Entscheidung über die zahlreichen Reformvorschläge, die die dritte große Reformsynode auf die Tagesordnung gesetzt hatte, dem

¹⁾ Dasselbe Wortspiel gibt Theoderich de Vrie mit licita und libita wieder.

²⁾ Handschriften mit diesem Traktate befinden sich in München, Basel und im Wolfenbütteler Cod. Gud. Lat. 206, 1, dessen Text ich zugrundegelegt habe.

³⁾ Mansi, Bd. 29, S. 21 ff.

Generalkonzil als der Vertretung der Gesamtkirche übertragen war, mußte es das Bestreben aller Reformfreunde sein, aktiv an dieser wichtigen Aufgabe, nach dessen befriedigenden Lösung ja alle Welt so sehnsüchtig verlangte, mitarbeiten und Beschluß fassen zu können. Aber gerade dieses Problem trug den Keim zu langwierigen Zwistigkeiten und Kompetenzstreitigkeiten in sich, die um den Umfang des Stimmrechts notwendigerweise entbrennen mußten. Sollte nur der höhere Klerus das *Votum decisivum* besitzen oder durfte man ohne Schaden für die Gesamtkirche dieses Recht auch auf den niederen Klerus oder sogar auf die Laien ausdehnen?

Um in dieser Frage seine Meinung darzulegen und durch das geschriebene Wort die Versammlung der Väter in seinem Sinne zu beeinflussen, schrieb Zvestius seine zweite kirchenpolitische Schrift: *De vocibus definitivis in conciliis generalibus, an soli episcopi eas habeant an non*,¹⁾ worin er sich natürlich für das Stimmrecht auch des niederen Klerus einsetzt. Das war allerdings ein radikaler Gedanke, besonders wenn man bedenkt, daß doch ein Gerson, Pierre d' Ailli und Nikolaus von Cues trotz ihres mannhaften Eintretens gegen die an der Kurie eingerissenen Mißstände diese letzte Konsequenz zunächst nicht zu ziehen wagten.²⁾ Des Gusaners Ansicht erhellt aus seiner Konkordanz, wo es heißt *nec laicos nec indifferentes clericos puto admitti debere, laici in concilio se subscribunt sed ut testes*.³⁾ Aber schon Pierre d' Ailli kennt eine Erweiterung des Stimmrechts in seiner dem Konstanzer Konzil im Jahre 1414 überreichten *schedula*, wobei er darauf hinweist, daß in der Urkirche sehr oft sogar die *communitas christianorum* am Konzile teilnahm, und so geht denn seine Ansicht dahin, wenigstens doch den Äbten, Doktoren der juristischen Fakultäten, den Königen, Fürsten oder ihren Abgesandten das *ius voti*

¹⁾ *Compilatatum anno Christi 1438 in Basilea, Cod. Gud. Lat. 206, 1 S. 107*

²⁾ *Kaumer, die Kirchenversamml. von Pisa, Kostnitz und Basel. Hiftor. Taschenbuch Bd. 10, S. 63.*

³⁾ *De concordantia catholica fol. 27.* Diese Zulassung als Zeugen, lediglich eine Form der Höflichkeit, findet sich öfter. *Hardt Bd. IV S. 89.*

zu erteilen.¹⁾ Und schon im nächsten Jahre hatte die deutsche Nation mit dem alleinigen Stimmrechte der Bischöfe und infulierten Äbte gebrochen.²⁾ Nun galt es, diesen Gedanken in die Debatte zu werfen und ihm durch geschickte Schachzüge unter Niederringung der Opposition zum Siege zu verhelfen. Wie von vornherein zu erwarten war, bildeten sich zwei große Heerlager. Die Radikalen scharten sich um ihren großen Vorkämpfer, den einflußreichen Kardinal Ludwig von Arles, von dem Aneas Sylvius rühmend hervorheben muß, er sei natus ad gubernationem concilii.³⁾ Der französische Kardinal war es auch, der unter Hinweis auf die früheren Konzilien die Parole von der Stimmberechtigung der minores herausgab, und so hat denn auch unser Autor in Anlehnung an den großen Führer sich dieses Feldgeschrei zu eigen gemacht, so daß die seinem Traktate zugrundeliegende Idee von vornherein seine Abhängigkeit von seiner Partei verrät⁴⁾ Doch wäre ihm diese Feststellung nicht zum Vorwurf zu machen, wenn die gedankliche Ausführung als sein originelles Eigentum angesprochen werden könnte. Aber auch das ist nur bis zu einem gewissen Grade der Fall; vielmehr ist auch diese Schrift ein neuer Beweis für die geringe Selbständigkeit des Mariensfelders.

Wenn Burchonson hervorhebt, daß die Angriffe gegen das Papsttum den Gedanken des oben genannten Traktates *De potestate* ziemlich verwandt seien, so ist das durchaus zuzugeben, besagt aber zu wenig und erfährt nur einen Teil der Schrift. Vielmehr läßt sich darüber hinausgehend feststellen, daß der Traktat zum größten Teile lediglich eine Wiederholung der Argumente und Stellen bringt, die uns schon im ersten Werke begegnet sind.

¹⁾ Tschafert Pierre d' Alli S. 203. Aneas Sylvius berichtet schon vom Konstanzer Konzil: *Vide sine difficultate inferiores cum episcopis ad decisionem admitti rerum arduarum. Historia concilii Basiliensis, Bd. I, S. 29.*

²⁾ Tschafert, Pierre d' Ailli S. 202.

³⁾ Aneas Sylvius, *De gestis Basiliensis concilii* S. 47.

⁴⁾ Burchonson dagegen ist geneigt, eine Beeinflussung des französischen Kardinals durch unseren Boestius anzunehmen. *Westf. Zeitschr.* Bd. 18, S. 170. Doch viel eher gilt von ihm, was Voigt über Aneas Sylvius Piccolomini sagt: Er machte die ganze Bewegung mit als einer, der von ihr fortgerissen wird wie eine Welle im Strudel. Voigt, *Aneas Sylvius* Bd. I, S. 140.

Hier wie dort wird das eigentliche Thema stark in den Hintergrund gedrängt durch die jäh hervorbrechenden Angriffe gegen das Papsttum, die hier wiederkehrend in den einheitlichen Verlauf der Abhandlung störend eingreifen. Zum Beweise dieser das eigentliche Ergebnis schon vorwegnehmenden Behauptung gehe ich auf den Traktat etwas näher ein. Von den drei Teilen seines Werkes will der Verfasser in einem ersten Abschnitte die Gründe anführen, weshalb er die gegenseitige Ansicht von dem ausschließlichen Stimmrechte der maiores nicht fassen kann. Im wesentlichen sind es sechs Argumente, die er gegen die Behauptung der Gegner, daß den niederen Klerikern nur beratende Stimme zugesprochen werden könnte, ins Feld führt. Der erste besteht in der Befürchtung, daß die geringe Anzahl der Bischöfe leichter schlecht sein kann als die große Zahl der niederen Kleriker. Es ist das ein Grund, über dessen Stichhaltigkeit sich streiten ließe, der aber schon von des Zoestius Parteigängern und Vorläufern gern zum Beweise herangezogen wurde. Ferner verleiht der Herr oft den Kleinen die Einsicht, die er den Großen versagt,¹⁾ was er durch Bibelstellen zu erhärten sucht. Hinzu kommt, daß bei Begrenzung des Stimmrechtes auf die höhere Geistlichkeit dieser damit das Recht verbrieft würde, ungestraft alle Lasten auf die Schultern der niederen abzuwälzen und eine Tyrannis aufzurichten. Hier kehrt der schon von seinen Vorgängern so oft und scharf geführte Angriff gegen den Papst und die Prälaten wegen Mißbrauchs ihrer Rechte wieder, dessen Schilderung unser Autor schon in seinem ersten Werke einen breiten Raum gegönnt hatte. Noch deutlicher aber tritt diese Anlehnung an den vorhergehenden Traktat hervor, wo er sein beliebtes Thema von der Gleichheit von Bischof und Priester anschneidet, wofür er die Stelle des hl. Hieronymus in ihrem ganzen Umfange wieder übernimmt und als vierten Grund anführt.²⁾ Auch hier

¹⁾ Auf diesen Punkt weist auch das Gutachten der Theologen besonders hin. Mansi Bd. 27, S. 534. Kardinal Ludwig von Arles betont, daß die Weisheit öfter in schmutzigen Kleidern als in gestickten Gewändern wohne. *Commentarii de concilio Basiliensi* S. 27.

²⁾ *Olim enim idem erat praebyter et episcopus. Unde beatus Hieronymus*

wieder schließt sich daran die uns schon bekannte Mahnung an die Bischöfe, ihrer früher so einfachen Stellung und eigentlichen Aufgabe non quasi dominantes in clero sed forma facti gregis eingedenk zu sein. Als Beispiel dient ihm wieder die Synode zu Nizäa, die uns schon einmal in demselben Zusammenhange begegnet ist.

Der fünfte Gegengrund gegen die Theorie seiner Gegner folgt aus seiner schon im ersten Traktate ausführlich entwickelten Definition des Konzils, worauf er nicht etwa nur hinweist, sondern die er an dieser Stelle wieder wörtlich und ebenso ausführlich übernommen hat. Endlich, so lautet sein letzter Einwand, bleibt ja die Kirche auch ohne Bischöfe das, was sie ist, womit er den schon in *De potestate* ausgesprochenen Gedanken jetzt auch auf die Bischöfe ausdehnt. *Et si nullus esset episcopus numquit ecclesia tunc deficeret. Absit. Et si omnes episcopi in heresim essent lapsi, numquit ipsi soli deberent habere voces definitivas. Absit.*¹⁾ Im zweiten Teile schlägt er den alten, oft begangenen Weg wieder ein, durch zahlreiche Stellen aus der Bibel und Belege aus den Väterschriften seine Ansicht zu beweisen.²⁾ Und da es sich hier um die Frage nach dem Abstimmungsrecht handelt, so zieht er die schon öfter von ihm zitierten Konzilien fast in derselben Reihenfolge auch hier wieder heran. Wir dürfen annehmen, daß ihm für diesen Abschnitt der Traktat *De schismatibus* des Andreas von Escobar vorgelegen hat, der ein Verzeichnis der Schismen enthielt. Es liegt diese Vermutung gerade deshalb so nahe, weil es nach der vorhergehenden Ausführung doch als gesichert gelten darf, daß Zoestius bei Abfassung seiner Werke den Schriften des *episcopus Majorensis*, besonders aber dessen *Gubernaculum conciliorum*, wiederholt seine Gedanken entlehnt hat.

So geht denn unser Verfasser unter enger Anlehnung an sein erstes Werk die Konzilien der Reihe nach durch,

¹⁾ Theoderich de Vrie in seiner *Epistola* an Sigismund: *Vacante sede ecclesia manet ecclesia und ecclesia potest carere pontifice.* Hardt I. Bd. S. 19.

²⁾ Auch für ihn hat das über Marsilius von Padua gefällte Urteil seine Berechtigung: *papatum impugnant ex dei verbo, Catalogus testium veritatis* S. 1758.

angefangen von der Versammlung der 120 zu Jerusalem bis zum Konzil von Lyon, wobei er immer wieder betont, daß an allen diesen Synoden auch die Presbyter und Diakone teilgenommen haben. Damit wird dieser zweite Teil dem Thema des Traktates, der doch die Frage nach dem Abstimmungsrecht behandeln soll, am ehesten gerecht, wenn auch die eigentliche Ausführung keine neuen Belege bringt, sondern sich eng an sein erstes Werk anschließt,

Ganz anders dagegen der dritte Teil des Traktates, der den Kompetenzstreit kaum erwähnt, dafür aber von Angriffen gegen das Papsttum strotzt. Gerade dieser Abschnitt zeigt am deutlichsten die wörtliche Übernahme größerer Stellen aus *De potestate*. Zu Anfang seiner Ausführungen wendet er sich gegen Papst Eugen, weil dieser den Ausdruck zu gebrauchen wage: „*Sacro approbante concilio*“. Das steht im schärfsten Widerspruche zu der Demut und Einfachheit der früheren Päpste. Denn: *Olim romani pontifices non ambulaverunt in magnis neque mirabilibus super se sed humiliter de se sentiebant. Et multi de hiis praeponerant illorum nomina quibus scripserunt suis nominibus.*¹⁾ Um diese Behauptung zu stützen, läßt er unter Zurückgreifung auf den ersten Traktat dieselben Belege hier wieder folgen. Vom hochmütigen Wandel der Päpste wendet sich sein Protest dann gegen den Titel *Papa*, den die Nachfolger Petri mit Unrecht für sich allein in Anspruch nehmen. Denn gegen sie spricht die Tatsache, daß auch verschiedentlich Bischöfe diesen Namen getragen haben, wie der hl. Augustin und der Bischof Aurelius von Karthago. *Nec ipse Romanus pontifex solus vocabatur papa sed etiam et alii episcopi.*²⁾ Aber wie hat es nur zu solchen Anspruch des römischen Bischofs kommen können? Gefördert ist die Entwicklung vor allem durch das unmännliche Verhalten der Bischöfe selbst, die durch ihre Kriecherei und allzugroße Unterwürfigkeit es dahin gebracht haben, daß der Papst diese überschwenglichen Ehrenbezeugungen und Gunsterweise,

¹⁾ Dieselbe Redewendung gebraucht Zoesius zu Anfang von *De potestate* zur Charakteristik seines einfachen Stils: *Et ideo ambulare spreui in magnis et mirabilibus super me sed cum propheta humiliter sentire concupivi.*

²⁾ Vgl. *De potestate*, Cod. Gud. Lat. 206, 1 S. 43.

die nun einmal üblich geworden sind, als sein gutes Recht zu betrachten sich gewöhnt hat und dann infolge seiner Herrschsucht durch eine tyrannische Regierung der Schrecken der Welt geworden ist. Wie anders war das doch früher! *Denique episcopi non extollebant Romanum episcopum, nec ipse Romanus pontifex erat toti mundo timor velut hiis modernis diebus extollitur et timetur.*¹⁾ Damals gab es noch keinen Primat, sondern es standen sich der Bischof von Alexandrien und Rom mit gleichen Rechten gegenüber. So hatte die Synode von Nizäa entschieden, und die zu Konstantinopel räumte auch dem dortigen Bischöfe dieselben Rechte ein.²⁾

Es folgen jedesmal die uns schon bekannten Beispiele. Die weitere Abhandlung bringt dann eine Widerlegung der für den Primat angeführten Bibelstellen genau in der Ausführung wie in *De potestate*. Nachdem er noch auf die Gleichberechtigung der beiden Apostelfürsten Petrus und Paulus hingewiesen, die einen Primat des Papstes nicht zustande kommen läßt, gilt für ihn durch die Geschichte und Bibel als bewiesen, daß in der Urkirche ein Primat nicht vorhanden gewesen ist. Daraus folgt, daß der Papst kein Recht hat zu sagen: „*Sacro approbante concilio*“. Zudem hat Petrus nie *hunc exorbitantem titulum* sich angemacht. Dagegen aber läßt sich die von unserem Autor schon vorher erwähnte Synode zu Arles anführen, die ihre Beschlüsse dem Papste lediglich zur Ausführung überwies. Es kann ja auch unmöglich so sein, daß die Kirche, die *regina* des höchsten Königs und *sponsa Christi*, ihrem *villicus* ausgeliefert ist, der sie in Irrtum und *enormia vitia* stürzen kann. Deshalb muß der Papst schweigen, wenn die Kirche gebietet.³⁾

Quia nequaquam decet, ut villicus loquatur praeceptive, quando regi per se loqui placet.

Besonderen Wert scheint Zoestius darauf zu legen, den Papst mit einem *villicus* in Vergleich zu setzen, ein Bild,

¹⁾ Hier beginnt der Text der *cedula pro voto suo*, die ja nur ein Auszug aus seinen kirchenpolitischen Schriften ist.

²⁾ Vgl. *De potestate*, Cod. Gud. Lat. 206, 1 S. 44.

³⁾ Alle diese Ausführungen sind aus *De potestate* hier wiederholt und begegnen uns zum dritten Male in der *cedula pro voto suo*.

das uns schon mehrfach in seinem ersten Traktate begegnet ist, besonders, wie auch hier wieder, in der Verbindung mit der Stelle des hl. Bernhard: *Exi inquam in mundum, isque creditus est tibi. Exi inquam non tamquam dominus sed tamquam villicus videre et procurare unde exigendus es rationem.*

Pflicht der Kirche ist es, den ihr Gut veruntreuenden Verwalter zur Rechenschaft zu ziehen und, wenn nötig, auch das entscheidende Wort zu sprechen: *Redde rationem, iam amplius non poteris villicare.*¹⁾ Mit diesem von Zoestius so gern gebrauchtem Vergleiche, der übrigens nicht sein Eigentum ist, wie Zurbonsen anzunehmen geneigt ist, sondern ebenfalls dem Traktate des Andreas von Escobar entstammt, schließt Zoestius sein Werk ab, um durch dasselbe die Aufmerksamkeit der gloriosi viri auf diese so wichtige Frage zu lenken. *Ecce reverendissimi reverendique et domini offertur dominationibus vestris scintilla de qua gloriosi viri copiosum ignem possunt producere. Latrat catellus ut magni canes suscitentur.* Wenn Zurbonsen hierbei bemerkt, daß dieser Ausspruch für unseren Autor charakteristisch sei, so sei darauf hingewiesen, daß dasselbe Bild sich ebenfalls bei Andreas von Escobar in dessen Schriften *De decimis und Lumen confessorum* findet, woher es Zoestius entlehnt haben mag, da ja der episcopus Magorensis in vieler Hinsicht als sein Gewährsmann gelten darf.²⁾

Fassen wir noch einmal kurz zusammen, so kann als Ergebnis dieser Untersuchung gelten, daß der Traktat *de vocibus definitivis* in mancher Hinsicht, besonders aber in seinem dritten Teile, als ein Auszug aus Hermanns Werke *De potestate* angesehen werden darf, wodurch diese Schrift natürlich viel ihres Eigenwertes einbüßen muß, der ihr zweifellos zuzuerkennen wäre, wenn man diese Parallele unberücksichtigt lassen wollte. Denn für die

¹⁾ *De potestate* Cod. Gud. Lat. 206, 1, S. 64. Das so oft zitierte Bibelwort fehlt natürlich auch in der *cedula pro voto suo* nicht.

²⁾ Vgl. Hardt Bd. II, S. 307. *Canes muti nescientes latrare et amantes somnia.* Ebenso Pierre d'Ailli, der mit seinem Traktate über die Kalenderverbesserung die bequemen Bischöfe wie ein Jagdhund aufsuchen wollte. Tschakert, Pierre von Ailli, S. 333.

zahlreichen Abschnitte, die unser Werk mit dem vorher genannten gemeinsam hat, behält natürlich auch das über jenen Traktat gefällte Urteil seine Gültigkeit, d. h., entweder hat es der Verfasser wörtlich seinen uns teilweise bekannten Vorlagen entnommen, oder es verrät wenigstens eine enge gedankliche Anlehnung an ähnliche Zwecke verfolgende Werke gleichgesinnter Vorläufer. Hinzu kommt die besonders im letzten Abschnitte dieser Schrift stark auffallende Vernachlässigung des eigentlichen Themas, in dem Zoestius die Frage nach dem Abstimmungsrecht plötzlich fallen läßt, um mit leidenschaftlicher Erregung aufs neue gegen den Primat des Papstes zu Felde zu ziehen, so daß dieser Teil viel besser mit der Aufschrift: *De primatu papae* charakterisiert wäre. Doch steht auch diese Abschweifung vom Thema nicht vereinzelt da, sondern hat ihre Parallele ebenfalls im ersten Traktat, wie wir schon feststellen konnten. Somit ist die zweite kirchenpolitische Schrift des Mariensfelders eng mit der ersten verknüpft, und ihr Wert steht und fällt mit dem Hauptwerke *De potestate*.

C. Zusammenfassung.

Unser Ergebnis überschauend muß gesagt werden, daß die Persönlichkeit des Zoestius und sein literarisches Schaffen etwas von seinem alten Glanze eingebüßt hat und sein Bild in ein für seine Beurteilung weniger günstiges Licht gerückt ist. Vor allem ist seine Originalität stark erschüttert. Die Übernahme des Traktates *De aetibus*, den er, wie wir gesehen haben, nicht nur gedanklich, sondern wörtlich und in seinem ganzen Umfange seinem Werke einverleibt hat, ferner die teilweise wörtliche Übereinstimmung mit dem Werke des spanischen Bischofs sind doch Tatsachen, denen man Beachtung schenken muß, sobald man an eine Würdigung seiner literarischen Tätigkeit herangeht, und ihm unter der großen Zahl gleichgesinnter, literarisch bedeutender Konzilsanhänger einen ihm gebührenden Platz anzuweisen versucht. Wenn auch schon von vornherein feststand, daß der Name Zoestius keineswegs gleichzeitig mit seinen großen Vorläufern und Zeitgenossen Gerson, Willi und Cues genannt werden

darf, so hat doch jetzt sein Ansehen einen neuen Stoß erlitten, da es sich um zwei seiner bedeutendsten Schriften, die für seine kirchenpolitische Stellung die einzigen Quellen sind,¹⁾ handelt. In Verbindung mit der soeben festgestellten Abhängigkeit von den Werken *De aetatibus* und *Gubernaculum conciliorum* gewinnen nun auch die zahlreichen gedanklichen Berührungspunkte eine größere Beachtung. Denn da es nun einmal feststeht, daß ihm bei Abfassung seines Werkes obengenannte Traktate vorgelegen haben, so war eine gedankliche Beeinflussung nicht zu vermeiden, weshalb wir überall da, wo sich lediglich solche inhaltliche Übereinstimmungen finden, unserem Autor den Vorwurf geistigen Diebstahls nach heutiger Auffassung nicht ersparen können. Das gilt natürlich zunächst für die beiden Werke *De aetatibus* und *Gubernaculum conciliorum*. Sehr wahrscheinlich, wenn auch nicht streng zu erweisen, ist ferner die gedankliche Ausbeutung von Werken eines Gerson, Pierre de Ailli,²⁾ Nikolaus von Cues, Theoderich de Brie, Konrad von Gelnhausen, Nikolaus von Clemanges und Dietrich von Niem. Ist das aber auch noch der Fall, was die Untersuchung als sehr wahrscheinlich gefunden hat, so bleibt von seinen kirchenpolitischen Traktaten kaum noch etwas übrig, was als Eigentum des Verfassers angesehen werden könnte. Damit muß auch die günstige Beurteilung, die Zurbonsen den beiden kirchenpolitischen Werken des Joestius hat angeidehen lassen, sich eine empfindliche Änderung gefallen lassen.³⁾ Denn nicht mehr unser Autor, sondern vor allem der anonyme Verfasser des Traktates *De aetatibus* darf das Lob, das Zurb-

¹⁾ Die übrigen kirchenpolitischen Werke sind bis heute verschollen geblieben.

²⁾ In seinem Werke *Phaselexis* hat sich Joestius enge an den Traktat des Pierre d'Ailli „*Exhortatio ad concilium generale Constantiense super correctione calendarii*“ angeschlossen, wie in seiner *Phaselexis* S. 12 und 15 leicht nachgewiesen werden kann, wo er aber selbst freimütig diese Abhängigkeit ausspricht. *Erat enim ut Petrus Cameracensis ait*

³⁾ Dasselbe Ergebnis wird, so dürfen wir vermuten, die Untersuchung der übrigen Werke des Joestius ergeben, die nicht mehr in den Rahmen dieser Arbeit gehören. Auf den Einfluß des Nikolaus von Cues und Pierre de Ailli für seine astronomisch-kalendarischen Schriften haben wir schon hingewiesen.

bonsen dem Zisterzienser zollt,¹⁾ für sich in Anspruch nehmen. Der Mariensfelder dagegen wird sich zufrieden geben müssen, wenn ihm der volle Preis vorenthalten wird. Ihn ganz auf die Stufe eines Kompilators herabdrücken zu wollen, wäre etwas zuviel behauptet. Wenn aber andererseits Zurbonsen von ihm sagt: „Er äußert eine eingehende Kenntnis der Kirchengeschichte, unverdrossen zieht er aus allen Teilen seine Belege herbei“, so ist das doch für unsere Untersuchung nur in gewissem Umfange zuzugestehen. Ich möchte vielmehr das Urteil dahin abändern: Er äußert eine eingehende Kenntnis in der üppig wuchernden Traktatenliteratur, die er geschickt für seine Zwecke auszubeuten versteht. Und das kann ja auch garnicht Wunder nehmen, kam er doch von der Universität direkt zum Konzil und nicht, wie Zurbonsen meint, vom heimischen Kloster Mariensfeld, wo er niemals den Einblick in die Flugschriften der damaligen Zeit hätte gewinnen können, wie auf der Alma mater. Natürlich soll nicht bestritten werden, daß er über eine gewisse Kenntnis der Bibel und Kirchengeschichte verfügte, was aber bei den mittelalterlichen Gebildeten nichts Außergewöhnliches bedeutet, da auch für das 15. Jahrhundert Kultur und Bildung ein noch vorwiegend kirchliches Gepräge tragen. Über den Durchschnitt ragt er kaum hinaus, und so hat er denn auch am großen Konzil als einfacher Zisterziensermönch ohne akademische Grade eine verhältnismäßig bescheidene Rolle gespielt. Daß er überhaupt auf der großen Kirchenversammlung als schlichter Mönch doch zeitweise in den Vordergrund rückt, liegt nach meiner Meinung nicht allein in seiner Persönlichkeit begründet, sondern ebensosehr in der ganzen Organisation und dem Geschäftsgange des Baseler Konzils, wo schließlich die niederen Kleriker und Mönche in Scharen herbeiströmten, um in den Deputationen neben Kardinälen und Bischöfen Sitz und Stimme zu erhalten.²⁾ Gerade dieses Moment

¹⁾ Da Zurbonsen der Meinung war, unsern Mariensfelder als Autor vor sich zu haben, so richteten sich seine ganzen Ausführungen, so berechtigt sie sonst auch sind, doch an die falsche Adresse. Westf. Zeitschr. Bd. 18, S. 164 ff.

²⁾ Voigt, Aeneas Sylvius Piccolomini Bd. I, S. 107. So drängte sich denn aus allen Ländern, besonders aus dem nahen

verdient besonders hervorgehoben zu werden, wäre doch das freimütige, selbstbewußte Auftreten eines einfachen Mönches auf früheren Konzilien, ja selbst noch in Konstanz, glatt unmöglich gewesen. Ein Hermann Zoestius, wie wir ihn kennen, war eben nur am Baseler Konzil möglich. Zu beachten ist ferner der Zeitpunkt seiner größten Wirksamkeit, als die doch immer sein entschiedenes Eintreten für die Kalenderverbesserung angesehen wird. Erst als die Versammlung in ihrer Haltung gegen den Papst immer drohender und gewalttätiger vorging, als längst die Besten, angeekelt durch das wilde Gebahren der Opposition, Basel den Rücken wandten, um zu Eugen zurückzukehren, als auch, wie Wattenbach hervorhebt,¹⁾ Nikolaus von Cues 1437 vom Papste abberufen war, da erst wurde für den Mariensfelder die Bahn frei, sich als Hüter im Streite einen Namen zu erwerben. Von da ab scheint er tatsächlich an Stelle des Cusaners die Kalenderreform geleitet zu haben. Doch will es nicht allzu viel besagen, wenn er sich jetzt eine einflußreiche Stellung erworben hat, da die Opposition, in der die Deutschen von vornherein recht spärlich vertreten waren, von Tag zu Tag mehr zusammenschmolz. Noch ein kurzes Auflackern, und die zur Bedeutungslosigkeit verurteilte Synode versinkt in einen tiefen Schlaf. Nur unter der Asche des stolzen Baues, den die Baseler in ihrem Trotz gegen Rom aufgetürmt, glimmt das wilde Feuer des Aufruhrs und der Leidenschaftlichkeit noch eine Zeit lang fort. Halten wir also zum Schluß neben der festgestellten literarischen Unselbstständigkeit des Mariensfelders noch folgendes fest:

Unser Zoestius traf bei seinem öffentlichen Auftreten äußerst günstige Zustände und Zeitverhältnisse an, die für das Emporkommen eines so radikalen Geistes geradezu geschaffen waren. Durch sein unentwegtes Festhalten an der Sache der Opposition, mit der sein Ruhm steht und

Frankreich, eine Schar von Präpsten und Priestern, von Presbytern und Kanonikern, von Pfarrern und einfachen Mönchen hinzu, die sämtlich auf den Bänken der Väter ihren Platz nahmen. Aus Deutschland war von den geistlichen Kurfürsten keiner, von den Bischöfen wenige in Basel anwesend, wohl aber eine beträchtliche Zahl von niederen Klerikern, von Juristen und Mönchen.

¹⁾ Sitzungsberichte der Berliner Akademie 1884, S. 93.

fällt, vermochte er zwar für den Augenblick als eifriger Parteigänger der Radikalen sich eine gewisse Bedeutung zu verschaffen. Ein bleibender Erfolg aber konnte seinem Wirken nicht beschieden sein.

A n h a n g.

I. Die verschiedenen Träger des Namens Hermannus de Monasterio.

Sind Namensverzeichnisse des Mittelalters für uns schon wegen ihrer Orthographie ein recht schwieriges Kapitel, so wird die Sache noch verwickelter, wenn, wie das sehr häufig der Fall ist, der Zuname ganz fallen gelassen ist und der Vorname mit dem Geburts- oder Aufenthaltort allein die Bezeichnung der betreffenden Person übernimmt. So begegnet uns unser Zoestius fast durchweg als Hermannus de Monasterio oder noch weit-schweifiger als Hermannus Westphalus, weshalb es nicht immer sehr leicht ist, ihn unter den vielen Trägern desselben Namens ausfindig zu machen. Denn es sind ihrer tatsächlich eine ganze Reihe, die uns unter dieser Bezeichnung in den Quellen begegnen.

1. Schon 1377 studiert an der Prager Universität ein Hermannus de Monasterio, der im selben Jahre zum Bakkalaurius promoviert und im Jahre 1380 das Licentiat gewinnt.¹⁾ Als Rivale für den Mariensfelder kann dieser schon deshalb nicht in Betracht kommen, weil Zoestius erst um 1380 geboren ist und auch trotz seiner Universitätsstudien keine akademischen Grade sich erworben hat.

2. Auch am Baseler Konzil erscheint 1436 ein Hermannus de Monasterio. Es ist der dominus officialis, der Vertreter des Bischofs von Münster, und heißt in Wirklichkeit Henricus Keppel. Die Verwechslung von Henricus mit Hermann ist dadurch entstanden, daß an allen Stellen, wo sich der Name in den Konzilsakten findet, mit einer Ausnahme immer nur ein H. gestanden hat, was dann irrtümlicherweise zu Hermannus ergänzt

¹⁾ Monumenta historica Univers. Pragensis, Bd. I, S. 175.

worden ist.¹⁾ Hinzu kommen noch mehrere Träger dieses Namens, die aber nur manchmal die ungenaue Bezeichnung führen, deren Zuname uns auch bekannt ist. Hier sind zu nennen:²⁾

3. Hermann Eine de Monasterio 1417 auf der Universität Köln.

4. Hermann Ludinghusen de Monasterio 1422 auf der Universität Köln.

5. Hermann Drosset de Monasterio 1437 auf der Universität Köln.

Noch größer wird der Kreis derjenigen sein, die auf die Benennung Hermannus Westphalus Anspruch erheben. Soviel ich sehe, führt Zoestius aber nur bei Driver³⁾ diese ungenaue Bezeichnung, weshalb ich darauf verzichten kann, allen Trägern dieses Namens den rechten Platz anzuweisen.

II. Cedula pro voto suo, eine bisher unbekannte Schrift.

Wie schon erwähnt, ist ein großer Teil der Schriften Hermanns bis heute verschollen geblieben. In dem Bestreben nun, solche bisher unbekannte Traktate zu entdecken, ist es mir gelungen, wenigstens eine kurze Abhandlung des Marienfelder Mönches wieder aufzufinden,⁴⁾ deren Wortlaut ich hier, weil noch nicht veröffentlicht,

¹⁾ Haller Bd. IV, S. 356. Merkwürdigerweise wird auch bei dieser Abstimmung über den Ort des Konzils der Marienfelder nicht genannt, obwohl sich doch gerade hierbei alle möglichen Leute beteiligten, die nur aufzutreiben waren. Voigt, Aeneas Sylvius Bd. I, S. 123.

²⁾ Kölner Matrifel, Bd. I, S. 153, 190, 467.

³⁾ Hermannus Soest vulgo Westphalus Bibliotheca Monasteriensis S. 134. Ein zweites Mal erscheint er unter diesem Namen bei Döllinger. Ungedruckte Berichte und Tagebücher des Konzils von Trient, Bd. II, S. 180, wo aber die nähere Bestimmung als monachus de campo, ordinis cisterciensis in diocesi Monasteriensi folgt.

⁴⁾ Die Vermutung hatte schon B. Erdmannsdörfer ausgesprochen, Westfäl. Zeitschr. Bd. 5, S. 92 Anhang. Es handelt sich um Cod. Vatic. Regin. 10—18, ein sehr forrett abgefaßtes Manuskript, das der Schrift nach wohl zur selben Zeit mit den kirchenpolitischen Werken entstanden ist.

wiedergebe.¹⁾ Daneben führe ich Stellen aus den kirchenpolitischen Werken des Joestius als Parallelen an, die die Autorschaft des Zisterziensers für diese kleine Schrift beweisen sollen.

Hanc cedula[m] dedit quidam monachus pro voto suo. Olim antequam greci a latinis separabantur Romanus pontifex non sic exaltabatur non sic erat toti mundo timor quemadmodum post hoc et nunc modernis temporibus exaltatur et timetur Productam ergo de hoc scripturas in medium reperio igitur in tripartita historia li. 9 c. 14 quod patres in Constantinopoli concilio congregati scripserunt sancto Damaso Romano presuli aliisque sanctis cum ipso Rome constitutis sub hac forma dominis honorabilibus atque venerandis fratribus et comministris Damaso Ambrosio Brictonio. Ecce non sanctificatur ibi nec extollitur sed frater et comminister appellatur. Etiam invenio quod protherius Alexandrinus episcopus vocat leonem papam fratrem et consacerdotem sic scribens domino meo dilectissimo fratri et consacerdoti leoni protherius. Prae-

Denique episcopi non extollebant Romanum episcopum nec ipse Romanus erat toti mundo timor velut hiis modernis diebus extollitur et timetur. De vocibus Cod. Gud. Lat. S. 100

Patres vero in Constantinopolitana synodo congregati sic scribunt Romano presuli ceterisque episcopis Roma collectis dominis honorabilibus atque venerandis fratribus et comministris Damaso Ambrosio, Brictonio Valentiniano. De votibus S. 100, De potestate S. 55 Nam eum fratrem et comministrum appellabant atque consacerdotem exemplum domino meo dilectissimo

fatri et consacerdoti leoni protherius. Leo fuit Ro-

¹⁾ Durch gütige Vermittlung der Herren Dr. Erdmann und Dr. Sehje vom preussischen historischen Institut in Rom, denen auch an dieser Stelle mein besonderer Dank ausgesprochen sei.

terea reperio quod Romanus episcopus proposuit nomina episcoporum quibus epistolas direxit suo nomini. Exemplum dilectissimo honorabilique sancto fratri victorio hylarius episcopus urbis Rome. Vocabantur et alii episcopi pape unde beatus Ieronymus in epistolis suis domino vere, sancto beatissimo pape Augustino et simili modo aliis scribit beatus Augustinus. Idem facit exemplum domino beatissimo et venerabiliter suscipiendo sincerissimo que carissimo et consacerdoti pape aurelio alippius et augustinus in domino salutem. Hic aurelius non erat Romanus pontifex sed Carthaginensis. Erant olim equalis potestatis Romanus et alexandrinus pontifices unde 6 Nicene Synodi et 5. capitoli 10. libri ecclesiastice historie dicitur. Mos antiquus perduret in egypto vel libia vel pentapoli ut alexandrinus episcopus omnium horum habeat potestatem quamquidem etiam romano episcopo parilis mos est. Et habetur transumptive distinctio V. Incomparabiliter igitur sancta mater ecclesia romano pontifice maior est. Nam glosa super illud apostoli vir caput

manus pontifex et protherius alexandrinus episcopus.

Et multi de hiis preponabant illorum nomina quibus scripserunt suis nominibus. De vocibus S. 100 Patet idem de hylario Romano presule dilectissimo honorabilique sancto fratri Victorio hylarius episcopus urbis Rome. De potestate S. 43

Unde Beatus Ieronimus in epistolis domino vere sancto beatissimo pape augustino. Licet aliis scribit episcopis. Et beatus augustinus sic scribit. Domino beatissimo et venerabiliter suscipiendo sincerissimoque carissimo fratri et consacerdoti pape aurelio alippius et Augustinus in domino salutem. Hic aurelius erat Carthaginensis episcopus (De potestate S. 43. De vocibus S. 100).

Olim enim ut videtur equalis potestatis erant Romanus et Alexandrinus episcopi unde 6. c. Nicene synodi dicitur.

Mos antiquus perduret in egypto vel libia et pentapoli ut Alexandrinus episcopus horum omnium po-

sic inquit qui est rector et auctor ecclesie. Christus etiam est salvator corporis eius id est ecclesie una caro sunt xristus et ecclesia quia qui deus erat apud deum patrem per quem et facti sumus factus est per carnem particeps noster dormit adam ut fiat eva moritur xristus ut fiat ecclesia que eciam est coniunx eius. Cum dicit apostolus vos autem corpus Christi et membra lancea percutitur latus ut perfluant sacramenta quibus formetur ecclesia.

hec ibi. Romanus autem pontifex est villicus ad quem male regentem sponsa Christi mater ecclesia regina potentissima dicere debet. Redde rationem villicationis iam ammodo non poteris villicare nec credat sibi nimis nec fundet se super verbis salvatoris mathei 16. Nam nicolaus de Lyra dicit ibi sic ecclesia non consistit in hominibus ratione potestatis vel dignitatis ecclesiastice vel secularis quia multi principes et summi pontifices et alii inferiores inventi sunt apostate a fide. Et quodcumque ligaveris super terram debito usu clavis deus illud approbat in celis aliter non. Ex quo igitur romanus

testatem habeat quamquidem et romano episcopo parilis mos est. (De potestate S. 44, De vocibus S. 102). Et glosa super predicto verbo. Vir caput est dicit qui est rector et auctor ecclesie et quod plus est Christus etiam est salvator corporis eius. Item una caro sunt Christus et ecclesia quia qui deus erat apud deum patrem, per quem et facti sumus factus est per carnem particeps noster.

Dormiente Adam fit Eva de latere, mortuo Christo lancea percutitur latus ut perfluant sacramenta quibus formatur ecclesia. Hec ibi. (De potestate S. 71 u 72). Haec sponsa Christi hec regina eterni regis potest dicere ymmo debet villico bona regni dissipanti maleque regenti: Quid hoc audio de te redde rationem villicationis tue.

Et Nicolaus de lyra ait Ecclesia non consistit in hominibus ratione potestatis vel dignitatis ecclesiastice vel secularis qui multi principes et summi pontifices et alii inferiores inventi sunt apostate a fide. Et quodcumque ligaveris

modernus pontifex excessit debitum usum clavium eiciatur tamquam villicus iniquitatis nec timeantur principes quia ipsi non fundaverunt ecclesiam nec ipsam plantaverunt sed piscatores pauperes et pannosi principibus ipsos persequentibus non obtemperantes in suo sanguine ipsam plantaverunt. Faciatis, o patres, prout fecerunt et scripserunt patres in Constantinopolitano concilio congregati unde libro 9 historie tripartite sic scribitur. Nos etenim sive persecucionem sive tribulationem sive minas imperiales sive crudelitates iudicum sive quamlibet aliam temptacionem libenter sustinuimus pro evangelica fide que in nicea bitinie a 318 patribus roborata dinoscitur. Hec ibi. Hiis igitur actentis michi placet cedula dominorum deputatorum.

super terram debito usu clavis deus illud approbat in celis aliter non. (De potestate S. 64).

Nos etenim sive persecutiones sive tribulationes sive minas imperiales sive crudelitates iudicum sive quamlibet aliam temptacionem hereticorum libenter sustinuimus pro evangelica fide que in nicea bitinie a 318 patribus roborata dinoscitur. (De potestate S. 56.)

Der Nachweis, daß der zu Anfang der Abhandlung erwähnte quidam monachus mit Hermann Zoestius aus Marienfeld identisch ist, fällt nicht schwer. Schon die Schrift selbst spricht dafür, daß diese schedula fast gleichzeitig mit den größeren kirchenpolitischen Traktaten De potestate und De vocibus abgefaßt ist. Ferner wissen wir, daß Zoestius den Konzilsvätern auch über die Kalenderverbesserung eine cedula vorgelegt hat, die uns nicht bekannt ist.¹⁾

¹⁾ Zoestius selbst bezeichnet diese Abhandlung als tractatulum exhortatorium. Etego tamquam scobs et fex omnium ultimus inde tractatulum exhortatorium conscripsi anno 1432, Münchener Cod. 18470.

Wir vermuten aber, daß sie nur ein Auszug aus seinen kalendariſch-aſtronomiſchen Schriften geweſen iſt. Eine Parallele dazu bietet auf kirchenpolitiſchem Gebiete dieſe cedula pro voto ſuo. Wie jene nur eine Wiederholung beſonders markanter Stellen ſeiner Phafelexis ſein wird, ſo iſt dieſe Abhandlung nur ein kurzer Auszug aus ſeinen vorher verfaßten Traktaten De poteſtate und De vocibus. Endlich verdeutlichen die angeführten Parallelen¹⁾ die Autorkſchaft des Zoetiſtus ſo einwandfrei, daß ſie ohne weiteres abzuleſen iſt.

Stellen wir die Frage, welche Abſicht den Verfaſſer leitete, dieſe cedula auszuarbeiten, ſo muß die Antwort in Übereinſtimmung mit dem Traktate De vocibus gegeben werden. Bekanntlich verfolgte Zoetiſtus mit ſeiner zweiten kirchenpolitiſchen Schrift den Zweck, das Konzil für die Erweiterung des Stimmrechtes auch auf die niederen Kleriker zu beeinflussen. Der Verfaſſer mußte aber bald einſehen, daß es den Konzilsvätern unmöglich war, lange wiſſenſchaftliche Abhandlungen für und gegen das Stimmrecht, wie ſie damals in Unmenge erſchienen, zu leſen, und die angeführten Gründe auf ihre Stichhaltigkeit zu prüfen, weſhalb er ſich entſchloß, von ſeinen ſchon vorliegenden Traktaten einen Auszug anzufertigen und dieſen den Vätern am Konzile vorzulegen. So haben wir uns die Entſtehung dieſer Schrift zu denken, die im übrigen nichts weſentlich Neues bringt, ſondern den Grundgedanken noch einmal in aller Kürze wiederholt und unterſtreicht.

III. Auf der Suche nach verſchollenen Werken des Zoetiſtus.

Durch den erwähnten kleinen Erfolg ermutigt, habe ich dann noch mehrere Verſuche unternommen, verlorene Traktate des Marienfelders wieder auffindig zu machen, leider ohne Erfolg. Da nach meiner Anſicht die Angabe des Trithemius, Zoetiſtus habe auch eine Schrift über

¹⁾ Die Tatsache, daß ſich Parallelen zu dieſer Abhandlung ſowohl in De poteſtate als auch in De vocibus finden, weſhalb man nicht recht weiß, ob der Verfaſſer ſich mehr an dieſen oder jenen Traktat angelehnt hat, ſpricht für meine Behauptung, daß die zweite kirchenpolitiſche Schrift in mancher Hinſicht nur als eine Wiederholung der erſten angeſehen werden kann.

die Neutralität der deutschen Fürsten geschrieben, durchaus glaubwürdig ist, so wandte ich zunächst mein Augenmerk auf zwei dieses Thema behandelnden Werke, deren Verfasser noch unbekannt ist. Das erste, auf das schon Erdmannsdörfer hingewiesen hatte, ist betitelt: *Super neutralitate principum*.¹⁾ Von der Autorschaft des Zisterziensers aber kann dabei keine Rede sein. Denn will schon die Bezeichnung des Verfassers als *sacre Theologie professor* und der *ordo Carthusiensis* nicht zu unserem Zoestius passen, so spricht auch die Handschrift selbst gegen ihn.²⁾ Zu demselben Ergebnisse führte die Untersuchung über den zweiten Traktat *De neutralitate*,³⁾ den ich in dem Handschriftenverzeichnisse der Vaticana als anonym aufgeführt fand. Aus dieser Sammlung der Manuskripte ist jedenfalls das eine ersichtlich, daß gerade über die Neutralität eine kaum übersehbare Traktatenliteratur entstanden ist, ein weiterer Grund zu der Annahme, daß auch der Westfale zu dieser von seinen Zeitgenossen gern als Thema einer besonderen Abhandlung gewählten Frage selbst wird Stellung genommen haben. Irrig erwies sich endlich auch meine letzte Vermutung, wobei ich verleitet durch den Namen Hermannus de Westphalia den Zoestius als Verfasser von zwei kleinen hierographischen Arbeiten⁴⁾ anzusehen geneigt war. Aber einmal ist die Bezeichnung Hermannus de Westphalia eine so vieldeutige, daß letzten Endes alle westfälischen Schriftsteller mit dem Vornamen Hermann auf diese Benennung ein Anrecht haben und ferner hat die Einsichtnahme des Traktates nichts ergeben, was die Abfassung durch den Zisterzienser auch nur wahr-

¹⁾ Cod. Reg. Lat. 1020. Der Eingang lautet: *Incipit tractatus super neutralitate principum per quendam religiosum fratrem ordinis Carthusiensis apud Coloniā sacre Theologie professorem compilatus anno domini 1440.*

²⁾ Die Einsicht dieser Traktate wurde mir durch das freundliche Entgegenkommen der genannten Herren vom preussischen historischen Institut in Rom ermöglicht, die die in Frage kommenden Werke ganz oder teilweise photographieren ließen und mir auf diese Weise zugänglich machten.

³⁾ Bibliotheca Apostolica Vaticana. Cod. pal. Lat. 600.

⁴⁾ Bibliotheca Apost. Vat. Cod. pal. Lat. 362. Es handelt sich um zwei hierographische Aufsätze, betitelt: *Speculum sacerdotum de sacramentis* und *Tractatus de defectibus misse et regula de celebratione misse.*

scheinlich machen könnte. Ebenso negativ war das Ergebnis zahlreicher Anfragen an eine Reihe von Klöstern und Bibliotheken. Und doch wird kaum anzunehmen sein, daß von den mehr als 20 Schriften des Zoestius fast die Hälfte völlig verloren sei; vielmehr bleibt zu hoffen, daß ein gütiges Geschick den einen oder anderen Traktat plötzlich aus bisheriger Verborgenheit zu neuem Leben erwecken wird.

